

Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG
- Im folgenden KG oder Gesellschaft genannt -

Verkaufsprospekt

für insgesamt EUR 240.500

Kommanditanteile zu je EUR 500

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis	2
2 Hinweis	4
3 Zusammenfassung	5
3.1 Hinweis	5
3.2 Gegenstand des Prospektes	5
3.3 Gesellschaft	5
4 Risiken	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Gesellschaftsbeteiligung	6
4.2.1 Platzierung der Kommanditanteile	6
4.2.2 Handelbarkeit der Anteile, mangelnde Fungibilität	6
4.2.3 Insolvenz der Komplementärin	7
4.2.4 Mitspracherechte	7
4.2.5 Ausschüttung	7
4.2.6 Fremdfinanzierung von Anteilen	7
4.3 Technik	7
4.3.1 Globalstrahlungsdaten und Ertragsprognose	7
4.3.2 Degradation	8
4.3.3 Schäden durch äußere Einflüsse	8
4.3.4 Die Dächer (Dachreparaturen und Rückbaukosten)	8
4.3.5 Betriebsführungskosten	8
4.3.6 Fertigstellung und Inbetriebnahme	8
4.3.7 Probleme mit Komponenten	8
4.4 Rentabilität	9
4.4.1 Vergütung durch das EEG	9
4.4.2 Haftung	9
4.4.3 Darlehen und Darlehenszinsen	10
4.4.4 Guthabenzinsen	10
4.4.5 Geldentwertung	10
4.4.6 Insolvenz von Vertragspartnern	10
4.4.7 Gestattungsverträge	10
4.4.8 Management	10
4.4.9 Rückkaufgarantie	11
4.4.10 Klimaveränderungen / Versicherungsschutz	11
4.5 Steuerliche Risiken	11
4.6 Kumulation	12
4.7 Wesentliche Risiken	12
5 Angaben über die Kommanditanteile	13
5.1 Gegenstand des Prospektes	13
5.2 Informationen über die angebotenen Kommanditanteile	13
5.2.1 Beschreibung der Kommanditanteile (Hauptmerkmale der Anteile)	13
5.2.2 Verbriefung	13
5.2.3 Rechtsgrundlage der Begebung	14
5.2.4 Übertragbarkeit	14
5.3 Bedingungen und Konditionen	14

5.3.1 Gesamtsumme des Angebots und Erwerbspreis	14
5.3.2 Abwicklung des Angebots	14
5.3.3 Frist des Angebots	14
5.3.4 Kosten	15
5.3.4.1 Provisionen	15
5.3.5 Kapitalverteilung	15
6 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption	16
6.1 Besteuerungsverfahren / Steuererklärungen	16
6.2 Einkommenssteuer	17
6.3 Beendigung oder Veräußerung der Beteiligung	22
6.4 Gewerbesteuer	23
6.5 Erbschafts- und Schenkungsteuer	23
6.6 Umsatzsteuer	24
6.7 Vermögenssteuer	24
7 Angaben über den Emittenten	25
7.1 Gesellschaft	25
7.1.1 Gründungsgesellschafter	25
7.1.2 Gegenstand des Unternehmens und wichtigster Tätigkeitsbereich	26
7.1.3 Patente und Lizenzen	26
7.1.4 Gerichts- und Schiedsverfahren	26
7.1.5 Abweichungen von gesetzlichen Regelungen	26
7.2 Komplementär	27
7.3 Kommanditisten	27
7.3.1 Rechte der Kommanditisten	27
7.3.2 Übertragung von Kommanditanteilen	27
7.3.3 Weitere Leistungen und Haftung der Kommanditisten	28
7.4 Unternehmensstruktur	28
7.5 Management	29
7.5.1 Geschäftsführung	29
7.5.2 Beirat	29
7.5.3 Treuhänder	29
7.6 Weitere Angaben	30
7.7 Der Gesellschaftsvertrag der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG	31
7.8 Treuhandvertrag	43
8 Angaben über Anlageziele	46
8.1 Beschreibung der Anlageobjekte	46
8.2 Finanzierung	46
8.3 Investitions- und Finanzierungsplan	47
9 Eröffnungsbilanz und Planzahlen	47
9.1 Eröffnungsbilanz der Oasis Garagen-Energie-Park 2 GmbH & Co. KG	48
9.1.1 Zwischenübersicht der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG	48
9.2 Planbilanz 2010 – 2012 (in Euro) – Prognosezahlen der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG	49
9.3 Plan-GuV 2010- 2012 (in Euro) – Prognosezahlen der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG	50
9.4 Planzahlen (Prognose) 2010 -2012 (in Euro) der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG	50

9.5 Cash-Flow-Planung 2010 -2013 (in Euro) – Prognosezahlen der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG	51
9.6 Wirtschaftlichkeitsberechnung 2010 -2030 (in Euro) – Prognosezahlen	52
9.7 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge	54
9.7.1 Erläuterungen zu den Annahmen der Planbilanz (Prognose)	54
9.7.2 Erläuterungen zu den Annahmen der Plan GuV (Prognose)	54
9.7.3 Erläuterungen zu den Annahmen der Planzahlen (Prognose)	54
9.7.4 Erläuterungen zu den Annahmen der Cash-Flow-Planung (Prognose)	54
9.7.5 Erläuterungen zu den Annahmen Wirtschaftlichkeitsberechnung (Prognose)	54
10 Verantwortlichkeit	57

2 Hinweis

Dieser Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft; die inhaltliche Richtigkeit der gemachten Angaben ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3 Zusammenfassung

3.1 Hinweis

Die in dieser Zusammenfassung gemachten Angaben sind nur als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen.

Jeder Anleger sollte vor einer Entscheidung über eine Zeichnung der angebotenen Kommanditanteile diesen Prospekt als Ganzes prüfen und seiner Anlageentscheidung zu Grunde legen.

3.2 Gegenstand des Prospektes

Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind EUR 240.500 Kommanditanteile der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG zu je EUR 500, die der Darstellung des Eigenkapitals für das geplante Projekt von Solaranlagen auf mehreren Dächern in Deutschland dienen.

Anleger können sich entweder direkt als „Kommanditisten“ oder indirekt (als „Treugeber“) über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Soweit dies rechtlich möglich ist, werden Treugeber und Kommanditisten rechtlich gleichgestellt. Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen über die Rechte und Pflichten der „Kommanditisten“ gelten daher, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auch für die Treugeber.

Jeder Anleger sollte sich vor Zeichnung der Beitrittserklärung ein eigenständiges Urteil bilden und seine Entscheidung bei Bedarf mit einem Berater seines Vertrauens besprechen.

3.3 Gesellschaft

Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG (im Folgenden die „Gesellschaft“ oder die „KG“ genannt) wurde am 18. Mai 2009 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen sowie der Verkauf des erzeugten Stroms.

Sie hat in der Vergangenheit keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

Persönlich haftende Gesellschafterin der KG und Geschäftsführerin ist die Oasis Verwaltungs GmbH, Reutlingen.

4 Risiken

4.1 Allgemeines

Eine Beteiligung als Kommanditist an der Gesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken. Ein Investor sollte sich daher vor dem Eintritt als Kommanditist diese Risiken bewusst machen. Aus der Beteiligung sind keine festen Erträge zu erwarten, vielmehr hängt das wirtschaftliche Ergebnis von zahlreichen variablen Faktoren ab. Das Maximale Risiko des Anlegers ist der Totalverlust seiner Einlage, sollte er seine Beteiligung fremdfinanzieren, besteht darüber hinaus sogar das Risiko einer Privatinsolvenz (s. Abschnitt 4.2.6).

Die Angaben in diesem Prospekt wurden sorgfältig zusammengestellt. Es ist aber naheliegend, dass während der Laufzeit von 20 Jahren Entwicklungen und Ereignisse auftreten können, welche die angeführten Prognosen verändern können. Eine exakte Einschätzung der Entwicklung kann nicht gewährleistet werden.

Wenn im Folgenden von negativen Auswirkungen für die Gesellschaft bzw. ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Rentabilität etc. die Rede ist, sollte sich jeder Anleger darüber im Klaren sein, dass sich diese negativen Entwicklungen jeweils direkt anteilig auf seine Beteiligung an der Gesellschaft auswirken. Dies kann für ihn zur Folge haben, dass die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen niedriger oder ganz ausfallen oder seine Beteiligung sogar wertlos wird (s. Maximalrisiko).

4.2 Gesellschaftsbeteiligung

4.2.1 Platzierung der Kommanditanteile

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Emissionsvolumen von EUR 240.500 wie vorgesehen bis 15. September 2010 in vollem Umfang gezeichnet wird.

Für diesen Fall hat die Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG (im Folgenden „OSAR“ genannt), Reutlingen, eine Platzierungsgarantie abgegeben, das heißt, die OSAR würde bei mangelnder Nachfrage die frei gebliebenen Kommanditanteile übernehmen. Sollte die OSAR vor Bezahlung ihrer Kommanditanteile zahlungsunfähig werden, so bekommt die KG ggf. keinen ausreichenden Zufluss an Geldmitteln, was zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft bis hin zu einer wirtschaftlichen Insolvenz führen könnte. Dies würde die Fertigstellung und die Inbetriebnahme verzögern und damit eine schlechtere Rendite für die Anleger bedeuten. Eine wirtschaftliche Insolvenz der Gesellschaft führt zum Totalverlust für die Anleger.

4.2.2 Handelbarkeit der Anteile, mangelnde Fungibilität

Nach dem Erwerb eines Kommanditanteils kann es unter Umständen nur unter größeren Schwierigkeiten möglich sein, den Kommanditanteil weiter zu veräußern. Grundsätzlich sind die Beteiligungen zwar handelbar, da an den vorhandenen Zweitmärkten für geschlossene Fondsanteile bisher jedoch nur sehr geringe Umsätze erzielt wurden, könnte eine Veräußerung dennoch unmöglich sein.

Der ausscheidende Kommanditist hat die eventuell entstehenden Kosten für die Handelsregisteränderung zu tragen.

4.2.3 Insolvenz der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, Oasis Verwaltungs GmbH, während der Laufzeit des Solarparks insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. Für diesen Fall müsste die KG eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dann könnten die jährlichen Aufwendungen höher liegen als in dem mit der Oasis Verwaltungs GmbH abgeschlossenen Vertrag. Dies könnte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und damit eine schlechtere Rendite für die Anleger bedeuten.

4.2.4 Mitspracherechte

Die Kommanditisten haben die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Mitwirkungsrechte. Das Mehrheitsprinzip in den Gesellschaftsversammlungen hat jedoch zur Folge, dass Entscheidungen auch von denjenigen Kommanditisten mit zu tragen sind, die selbst eine abweichende Auffassung geäußert haben. Dies könnte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und damit eine schlechtere Rendite für den Anleger bedeuten.

4.2.5 Ausschüttung

Die Kommanditanteile stellen das Eigenkapital der KG dar, auf das laut Planung der Gesellschaft bereits für das Geschäftsjahr 2010 Ausschüttungen bezahlt werden sollen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die prognostizierten positiven Ergebnisse auch tatsächlich im erforderlichen Umfang erzielt werden. Damit ist auch keine Garantie dafür möglich, dass Ausschüttungen zum vorgesehenen Zeitpunkt in der angestrebten Höhe gezahlt werden können.

4.2.6 Fremdfinanzierung von Anteilen

Bei einer Fremdfinanzierung von Anteilen ist das Darlehen in der Regel unabhängig von der Entwicklung der Beteiligung zu verzinsen und zu tilgen. Zusätzlich verlangt die refinanzierende Bank meistens eine Absicherung der Finanzierung über das persönliche Vermögen des Schuldners. Für den Fall, dass die Gesellschaft insolvent und die Beteiligung damit wertlos wird, kann die Bank damit auf das sonstige Vermögen des Anlegers zur Tilgung des Darlehens zurückgreifen. In solch einem Fall besteht das maximale finanzielle Risiko des Anlegers damit in einem Verlust seines Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz. Bezüglich der damit in Zusammenhang stehenden steuerlichen Auswirkungen siehe Kapitel 4.5.

4.3 Technik

4.3.1 Globalstrahlungsdaten und Ertragsprognose

Die Prognose des Stromertrags aus den von der Gesellschaft betriebenen PV-Anlagen beruht auf den Daten zur solaren Strahlung des Deutschen Wetterdienstes (DWD), die seit mehr als 20 Jahren vorliegen. Durch unvorhersehbare Wetterschwankungen, Luftverschmutzungen, oder unvorhersehbare Verschattungen können die tatsächlichen Einstrahlungswerte allerdings niedriger als angenommen ausfallen, was niedrigere Stromerträge zur Folge hätte.

Trotz einer ca. fünfjährigen Ertragsgarantie steht ab dem Jahr 2015 das Risiko des verminderten Ertrags erneut im Raum. Verminderter Ertrag würde die Wirtschaftlichkeit und auch die Rendite für den Anleger verringern.

4.3.2 Degradation

Als Degradation bezeichnet man eine im Laufe der Jahre auftretende Leistungsverminderung der Solarmodule. Diese Degradation wurde bei der Ertragsprognose nicht berücksichtigt. Die Leistungsminderung senkt die Wirtschaftlichkeit und damit auch die Rendite für den Anleger.

4.3.3 Schäden durch äußere Einflüsse

Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich auf Dächern montiert und sind der Witterung ausgesetzt. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass an den Anlagen Schäden durch folgende Widrigkeiten entstehen:

- Witterungsbedingungen wie z.B. Hagel, Blitzschlag, Schnee- und Sturmschäden;
- Leistungseinbußen durch starke Verschmutzung der Module;
- Negative Einflüsse auf die Gebäude wie z.B. Feuer, Überschwemmung und Erdbeben;
- Zerstörung durch Menschen oder Diebstahl.

Soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, kann ihr Auftreten zu einer Verminderung der Erträge, im schlimmsten Fall zur wirtschaftlichen Insolvenz der Gesellschaft und somit zum Totalverlust für den Anleger führen.

4.3.4 Die Dächer (Dachreparaturen und Rückbaukosten)

Sollten Sanierungserfordernisse während der Anlagenlaufzeit auftreten, könnte es zu erheblichen Ertragsausfällen kommen, weil dann die Anlage vorübergehend nicht verwendbar wäre. Das bedeutet Ertragsausfall, was negative Auswirkung auf die Rentabilität für die Anleger hat.

4.3.5 Betriebsführungskosten

Reparaturaufwendungen sind bezüglich Umfang und Zeitpunkt nie präzise vorhersehbar. Auch wenn kontinuierlich Rücklagen für eventuell auftretende nicht abgedeckte Reparaturen gebildet werden, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Rücklagen tatsächlich ausreichen. Höhere Kosten verringern die Wirtschaftlichkeit und die Rentabilität für den Anleger.

4.3.6 Fertigstellung und Inbetriebnahme

Nach derzeitigem Stand ist die vollständige Inbetriebnahme der Solaranlagen bis Ende Juni 2010 vorgesehen. Zwischen der KG und der OSAR wurde ein Generalunternehmervertrag vereinbart. Sollte die OSAR vor Inbetriebnahme der Anlagen zahlungsunfähig werden, so ist mit einer Verzögerung der Inbetriebnahme zu rechnen, was negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Rentabilität für die Anleger hätte.

4.3.7 Probleme mit Komponenten

Trotz sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Komponenten nicht den vom Hersteller zugesagten technischen Spezifikationen entsprechen, was zu einem Rechtsstreit mit dem jeweiligen Lieferanten führen könnte. Sollte es nicht möglich sein, durch Nachbesserung durch die Lieferanten die zugesagten Leistungswerte zu erreichen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Rentabilität für den Anleger.

4.4 Rentabilität

Die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf den heutigen gesetzlichen Vorgaben sowie mehreren wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten, deren Stabilität für die gesamte Laufzeit nicht unbedingt garantiert werden kann. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Risiken, die zu einem verminderten Gewinn bis hin zu erheblichen Verlusten führen können:

4.4.1 Vergütung durch das EEG

Die kalkulierten durchschnittlichen Einspeiseerlöse von 990 kWh/kW_{peak} fließen zu 100 % der Gesellschaft zu. Die Stromeinspeisung wird seit dem 1. April 2000 in Deutschland durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 31.7.2004 sowie dem PV-Vorschaltgesetz vom 19.12.2003 geregelt. Hiernach sind die Stromnetzbetreiber verpflichtet, regenerativ erzeugten Strom, wozu Strom aus Photovoltaikanlagen zählt, in das bestehende Stromnetz einspeisen zu lassen. Hierfür sind feste Vergütungssätze je erzeugter Kilowattstunde (kWh) festgelegt.

Eine Änderung des EEG kann jedoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden; so wäre eine reduzierte Vergütung pro Kilowattstunde und damit eine Verschlechterung der dargestellten Jahresergebnisse und Ausschüttungen möglich.

In unserer Planung bzw. Ertragsprognose, wurde die verringerte Einspeisevergütung ab Juli 2010 bereits berücksichtigt.

4.4.2 Haftung

Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist grundsätzlich auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt. Ist die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist die weitere Haftung ausgeschlossen (siehe § 171 Abs. 1 HGB). Es besteht unter keinen Umständen eine Nachschusspflicht. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Haftung der Gesellschafter wiederauflebt, wenn ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht. Da die Gesellschaft in den Anfangsjahren keine steuerlichen Gewinne sondern vielmehr steuerlich kumulierte Verluste erwirtschaftet, die Kommanditisten aber dennoch Ausschüttungen erhalten, lebt die Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe seiner Einlage wieder auf. Diese Haftungsübernahme erlischt nur, wenn die KG in den späteren Jahren Gewinne erwirtschaftet, d.h. wenn die Kapitalkonten der Kommanditisten durch Gewinnzuweisungen ausgeglichen werden. Geht die KG vor Ablauf in Liquidation, ist der Gesellschafter verpflichtet, bereits ausgeschüttete Beträge ggf. wieder zurückzuführen.

Scheidet ein Gesellschafter aus, haftet bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der KG, die bis zum Ablauf von fünf Jahren fällig werden, wenn diese von ihm schriftlich anerkannt werden oder wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 HGB vorliegen. Bei Auflösung der KG verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen den Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung ins Handelsregister. Werden die Ansprüche nach Eintragung der Auflösung fällig, gilt hier wiederum eine Frist von fünf Jahren ab Fälligkeit. Dies bedeutet für den Gesellschafter, dass er u.U. bereits ausgeschüttete Beträge wieder zurückführen muss (§ 1 Abs. 1).

4.4.3 Darlehen und Darlehenszinsen

Sollten die Stromerlöse weit hinter den der Planung zu Grunde liegenden Erwartungen liegen, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlage. Das bedeutet, dass die Ausschüttungen für die Kommanditisten geringer ausfallen würden. Als Kreditsicherheit werden die Solaranlagen an die finanzierende Bank sicherungsübereignet und die Ansprüche auf die Einspeisevergütungen abgetreten. Falls das Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt werden kann, ist die Bank zur Verwertung der PV-Anlagen berechtigt. Die Ausschüttungen und/oder die Rückzahlung können sich verringern bzw. total ausfallen.

4.4.4 Guthabenzinsen

Sowohl für die laufenden Erträge, die bestmöglich angelegt werden sollen, als auch für Liquiditätsreserven wurde mit einem Zinssatz von 4 % gerechnet. Fallende Zinsen würden den Ertrag und damit die Rentabilität für die Anleger jedoch entsprechend senken. Verbindliche Voraussagen über das jeweils geltende Zinsniveau sind nicht möglich.

4.4.5 Geldentwertung

Im Allgemeinen gelten Investitionen in Sachwerte als inflationsbeständig. Allerdings ist die Rentabilität der Investitionen in Photovoltaikanlagen mit dem Vergütungssystem des EEG gekoppelt. Das EEG berücksichtigt die jährliche Inflation nicht, so dass bei einer höheren Inflationsrate die Rentabilität für den Anleger sinken würde.

4.4.6 Insolvenz von Vertragspartnern

Auch wenn die Gesellschaft und die Beteiligungsgesellschaften bei der Auswahl ihrer Vertragspartner kaufmännische Sorgfalt walten lassen, kann in einem marktwirtschaftlichen Umfeld nicht garantiert werden, dass für den Planungshorizont des Projekts Unternehmen nicht insolvent werden und als Partner weiter zur Verfügung stehen.

Eine Insolvenz eines Partnerunternehmens hätte unter Umständen zur Folge, dass Ansprüche gegen dieses Unternehmen insbesondere aus Garantieleistungen oder aus Nachbesserungen nicht oder nur teilweise durchgesetzt werden können. Dies könnte die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern und damit eine schlechtere Rendite oder einen Totalverlust für den Anleger bedeuten.

4.4.7 Gestattungsverträge

Dachgestattungsverträge werden für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren geschlossen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zu einem vorzeitigen Ende der Nutzungsverträge kommt. Ertragseinbußen und Kosten, die durch einen dadurch notwendigen Standortwechsel von Teilanlagen verursacht würden, wären von der KG zu tragen und hätten negative Auswirkungen auf die Rentabilität für den Anleger.

4.4.8. Management

Managementfehler können nicht ausgeschlossen werden. Dies könnte insbesondere zu unvorhergesehenen Kosten führen, die das Betriebsergebnis und damit die Rentabilität für die Anleger negativ beeinflussen würden.

4.4.9 Rückkaufgarantie

Der Generalunternehmer die Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG (Im Folgenden „OSAR“ genannt), hat sich verpflichtet, die PV-Anlagen am Ende der Laufzeit der KG zu einem Restwert von 5 % der ursprünglichen Investitionskosten zurückzukaufen. Dieser Rückkaufpreis ist in die Kalkulation der Rentabilität der Anlagen eingeflossen. Sollte die OSAR aus welchem Grund auch immer am Ende der Laufzeit des Fonds nicht im Stande sein, diese Rückkaufverpflichtung zu erfüllen, so kann dies negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlage haben. Zusätzlich könnten auf die Gesellschaft weitere Rückbaukosten zukommen, die zusätzlich zu einer weiteren Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Rentabilität führen. Dies würde zu einer Verringerung der Rendite für den Anleger führen.

4.4.10 Klimaveränderungen / Versicherungsschutz

Schon heute sind die ersten Anzeichen der Klimaveränderung spürbar. Mehr Unwetter und damit höhere betriebswirtschaftliche wie volkswirtschaftliche Schäden finden in den jüngsten Statistiken ihren deutlichen Niederschlag. Falls diese Tendenz sich fortsetzt, könnten sowohl Schadensfrequenz wie auch Schadenshöhen zunehmen. Dies könnte zu einer schwierigeren Versicherungssituation mit höheren Versicherungsbeiträgen führen.

Höhere Durchschnittstemperaturen würden zudem den Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen senken. Insgesamt ist eine Abschätzung der Auswirkungen kaum möglich.

Ein jährlicher Anstieg der Versicherungsprämien um zwei Prozent ist berücksichtigt. Sollte es vermehrt zu Versicherungsfällen kommen, so ist es nicht ausgeschlossen, dass gewisse Versicherungsleistungen nicht mehr oder nur noch zu wesentlich höheren Preisen angeboten werden. Außerdem sind die Versicherungen berechtigt, den Vertrag nach einem Schadensfall zu kündigen. Dadurch sind Anschlussverträge nur noch zu weniger günstigen Konditionen möglich. Dies würde zu einer Verringerung der Rendite des Projekts und für die Anleger führen.

4.5 Steuerliche Risiken

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass sich die Gesetzgebung sowie Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung ändern können. Derartige Änderungen können dazu führen, dass die dargestellten steuerlichen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang oder sogar verschärft eintreten. Solche Änderungen können sich negativ auf die Rentabilität für den Anleger auswirken.

Die steuerlichen Aspekte sind in Kapitel 6 ausführlich dargestellt.

Bei Gesellschaftern, die beabsichtigen ihre Beteiligung vor Eintritt des Totalgewinnes zu veräußern, besteht die Gefahr, dass von der Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch mit keinem zusätzlichen Veräußerungsgewinn gerechnet werden kann. Die Möglichkeit einer steuerlichen Verlustverrechnung beim Gesellschafter kann dann u. U. auch rückwirkend verloren gehen. Außerdem besteht das Risiko, das während der gesamten Beteiligungsphase auf Gesellschafterebene die Sonderbetriebsausgaben, insbesondere durch Fremdkapitalkosten, den kalkulierten Totalgewinn der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG aufzehren. Damit

entstünde insgesamt bei der Mitunternehmerschaft kein Totalgewinn, was zur steuerlichen Nichtanerkennung der Gewinn- bzw. Verlustanteile führen könnte.

Zu viele Ausschüttungen können zu einem negativen Kapitalkonto und zu steuerpflichtigen Entnahmegewinnen führen.

Nach dem gegenwärtigen Rechtsstand unterliegt der Veräußerungsgewinn des Gesellschafters nicht der Gewerbesteuer, ausgenommen bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Veräußerungsgewinne zukünftig der Gewerbesteuer unterworfen werden, dies würde zu einer Verringerung der Rendite für den Anleger führen. Den Anlegern wird auf jeden Fall empfohlen, sich durch einen Steuerberater beraten zu lassen.

4.6 Kumulation

Es wird darauf hingewiesen, dass Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert eintreten können mit der Folge, dass sich die Auswirkungen eingetretener Risiken durch das Zusammentreffen des Eintritts mehrerer entsprechend potenzieren.

4.7 Wesentliche Risiken

Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

5 Angaben über die Kommanditanteile

5.1 Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Verkaufsprospektes sind EUR 240.500 der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG in Form von Kommanditanteilen (Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen). Jeder Kommanditanteil hat einen Nennbetrag von EUR 500, so dass 481 Stück Kommanditanteile ausgegeben werden können. Jeder Kommanditist kann bis zu 96 Anteile erwerben.

Anleger können sich entweder direkt als „Kommanditisten“ oder indirekt (als „Treugeber“) über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Soweit dies rechtlich möglich ist, werden Treugeber und Kommanditisten rechtlich gleichgestellt. Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen über die Rechte und Pflichten der „Kommanditisten“ gelten daher, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auch für die Treugeber.

Sollten bis zum 15.09.2010 weniger als EUR 240.500 Kommanditanteile platziert werden können, so zeichnet die OSAR sämtliche noch nicht gezeichnete Anteile.

Die Ausschüttungen und die Rückzahlung der Kommanditanteile unterliegen gewissen Einschränkungen für den Fall von Verlusten. Es gibt keinerlei Gewährleistungen von Dritten für die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen.

5.2 Informationen über die angebotenen Kommanditanteile

5.2.1 Beschreibung der Kommanditanteile (Hauptmerkmale der Anteile)

Alle Gesellschafter werden im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage am Vermögen und am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dies gilt auch für den Anteil des Gründungskommanditisten. Je EUR 500 gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Die durch das EEG festgelegten jährlichen Erträge werden nach Abzug der angefallenen Kosten, wie in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt, an die Anteilseigner ausgeschüttet. Insgesamt wird eine Rendite von 10 % prognostiziert.

Den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschaftern, das sind der Gründungskomplementär Oasis Verwaltungs GmbH und der Gründungskommanditist, stehen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den später beitretenden Gesellschaftern (bzgl. Der Einzelheiten s. Abschnitt 7.3.1). Etwas anderes ergibt sich nur aus der Komplementärposition der Oasis Verwaltungs GmbH, die alleine zu Geschäftsführung befugt ist.

Die Zahlung der Ausschüttung ist davon abhängig, ob die Gesellschaft in ausreichendem Umfang Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Die Gesellschaft endet am 15. Dezember 2030.

5.2.2 Verbriefung

Die angebotenen Kommanditanteile werden nicht verbrieft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Anlegerliste zu führen, in der sämtliche Eigentümer der Kommanditanteile mit dem Gesamtbetrag und der Aufteilung der ihnen zustehenden Kommanditanteile verzeichnet sind. Diese Anlegerliste wird in elektronischer Form geführt.

5.2.3 Rechtsgrundlage der Begebung

Die Gesellschaftsversammlung der Oasis Verwaltungs GmbH, als Geschäftsführer, hat mit Beschluss vom 15.12.2009 die Ausgabe der Kommanditanteile über insgesamt EUR 240.500 beschlossen.

5.2.4 Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Beteiligung

Die Beteiligung an der Gesellschaft kann nach den Vorschriften des § 19 Gesellschaftsvertrag (s. Kapitel 7.7) übertragen werden. Ein organisierter Handel in Anteilen ist nicht vorgesehen.

5.3 Bedingungen und Konditionen

5.3.1 Gesamtsumme des Angebots und Erwerbspreis

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 240.500 Kommanditanteile, eingeteilt in 481 Stück im Nennwert von jeweils EUR 500. Der Erwerbspreis je Anteil beträgt EUR 500. Jeder Anleger kann max. 96 Kommanditanteile erwerben. Das Angebot ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

5.3.2 Abwicklung des Angebots

Die Einwerbung der Anteilseigner und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch die Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG, Reutlingen, Mössingerstr. 15. Sie fungiert damit als Stelle, die Zeichnungen, oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt gem. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProsV. Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge bei der Komplementärin. Die Zahlung der Kommanditeinlage erfolgt auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Treuhänders, Oasis Treuhand & Beteiligungs GmbH & CO. KG, Konto: 379 248 000 bei der Volksbank Reutlingen, BLZ 640 901 00. Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG wird dem Erwerber nach Eingang des Kaufpreises eine Bescheinigung über den Erwerb der Kommanditanteile übermitteln. Sollte ein Zeichner mit seiner Zeichnung den Maximalbetrag von EUR 240.500 teilweise überschreiten, so kann seine Zeichnung gekürzt werden. Weitere Zeichnungen werden dann nicht mehr angenommen. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, gibt es nicht. Die Zahlung ist vom Erwerber innerhalb von 10 Tagen nach Unterschrift und Zusendung der Beitrittserklärung zu leisten. Bei Fristversäumung behält sich die KG vor, 8 % Verzugszinsen zu verlangen.

Die Zahlung der jährlichen Ausschüttungen, ebenso wie eventuelle sonstige Zahlungen, erfolgen durch die Gesellschaft Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG, 72770 Reutlingen, Mössingerstr. 15, als „Zahlstelle“, auf das vom Erwerber in der Beitrittserklärung angegebene Konto. Bei der Gesellschaft wird auch der Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

5.3.3 Frist des Angebots

Die Angebotsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet am 15. September 2010, falls das Angebot nicht vorher wegen Überzeichnung geschlossen wird. Weitere Möglichkeiten einer vorzeitigen Schließung gibt es nicht. Wenn

bis zum Ende der vorgesehenen Zeichnungsfrist nicht sämtliche Kommanditanteile platziert sind, übernimmt OSAR alle noch nicht gezeichneten Kommanditanteile auf eigene Rechnung.

5.3.4 Kosten

Falls der Zeichner selbst als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen werden möchte, hat er die Kosten der notariellen Beurkundung selbst zu begleichen. Dies gilt auch im Falle einer Übertragung der Beteiligung. Zur Höhe der hierfür anfallenden Kosten kann keine Aussage gemacht werden. Alle weiteren Kosten trägt die Gesellschaft. Sollte ein Zeichner seine Einlage nicht fristgerecht einzahlen, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % der Einlage p.a. zu verlangen. Falls die Gesellschaft wegen nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage vom Vertrag zurücktritt, ist der Zeichner überdies verpflichtet, die mit seinem Ausschluss in Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann im Einzelfall, abhängig von der Einlagenhöhe und dem mit dem Ausschluss verbundenen Aufwand bei der Gesellschaft variieren; eine betragsmäßige Festlegung ist vorab nicht möglich. Kosten der privaten Vermögensverwaltung (Steuerberater, Kontoführung etc.) gehen zu Lasten des einzelnen Anlegers. Weitere mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung in Zusammenhang stehende Kosten können dem Anleger, nach derzeitiger Kenntnis der Gesellschaft als Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher, nicht in Rechnung gestellt werden.

5.3.4.1 Provisionen

Die Gesamthöhe der Provision ist EUR 25.500.

Die für die Fondskonzeption, Eigenkapitalakquisition und die Platzierungsgarantie entstanden sind.

Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

5.3.5 Kapitalverteilung

Das eingeworbene Kapital von EUR 240.500 dient der Darstellung des für den Bau der Solaranlagen erforderlichen Eigenkapitals. Zusätzlich werden rd. EUR 0,56 Mio. Fremdkapital aufgenommen.

6 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Die nachstehenden Grundlagen der steuerlichen Konzeption berücksichtigen die Gesetzgebung, die Auffassung der Finanzverwaltung und die veröffentlichte Rechtsprechung zum Datum der Aufstellung dieses Emissionsprospekts. Wir weisen jedoch darauf hin, dass grundsätzlich das Risiko besteht, dass sich die Gesetzgebung sowie Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung laufend ändern. Siehe hierzu auch Abschnitt 4.5 Steuerliche Risiken. Da es teilweise um erst kürzlich veröffentlichte Verwaltungsmeinungen und Gesetzesänderungen handelt, existiert naturgemäß noch keine Rechtsprechung bezüglich einzelner Auslegungen.

Bei der Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption für den Gesellschafter wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Gesellschaftern (Anlegern) um Direktkommanditisten handelt, die in Deutschland als natürliche Person unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen (nicht in einem Betriebsvermögen) halten.

Der Prospekt stellt keine Steuervorteile in Aussicht. Über die gesamte Beteiligungsdauer werden bei prospektierter Entwicklung mehr Gewinne im Sinne des Einkommenssteuergesetzes als Verluste erzielt, so dass der Gesellschafter über die gesamte Beteiligungsdauer mit einer Steuermehrbelastung rechnen muss.

Die in diesem Abschnitt erläuterte steuerliche Konzeption informiert über die allgemeinen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG und soll dem Gesellschafter helfen, die Anlageentscheidung eigenverantwortlich zu treffen. Aspekte aus den individuellen und persönlichen Umständen des einzelnen Gesellschafters sind hierbei nicht berücksichtigt. Wir empfehlen den Gesellschaftern sich individuell steuerlich beraten zu lassen.

Schuldner der anfallenden Einkommenssteuer sind anteilig nur die Gesellschafter. Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG selbst wird nicht der Einkommenssteuer unterworfen, sie ist jedoch Gewerbesteuerobjekt und ist Schuldner der Gewerbesteuer. Letztes gilt auch für die Umsatzsteuer.

6.1 Besteuerungsverfahren / Steuererklärungen

Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG wird bei dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unter einer eigenen Steuernummer geführt. Die Gesellschaft muss beim Finanzamt jährlich einen Jahresabschluss mit den dazugehörigen Steuererklärungen und umfangreichen Anlagen abgeben, in denen alle steuerrelevanten Angaben enthalten sein müssen, insbesondere die Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben. In einer für die KG einheitlichen und für jeden Gesellschafter gesonderten Gewinnfeststellung sind die steuerlichen Angaben enthalten, die alle Gesellschafter betreffen. Diese Angaben sind vom Betriebsstättenfinanzamt an die Wohnsitzfinanzämter der beteiligten Gesellschafter weiterzuleiten. Das Wohnsitzfinanzamt ist an die Werte gebunden und berücksichtigt diese in den jeweiligen Einkommenssteuererklärungen der Gesellschafter. Dabei wird z.B. die Art und Höhe des Gewinnes oder Verlustes, die anrechenbaren Steuern und der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag festgestellt. Aufgrund dieses Verfahrens ist es nicht möglich, dass ein Gesellschafter seine Sonderbetriebsausgaben direkt in seiner Einkommenssteuererklärung erklärt. Diese Ausgaben gehen steuerlich endgültig verloren, wenn sie nicht bei der KG rechtzeitig – bis 31. März des Folgejahres – eingehen, damit sie

auch in der Steuerklärung der Gesellschaft aufgenommen werden können. Jeder Gesellschafter wird im ersten Jahr seiner Beteiligung einmalig auf diese Verpflichtung hingewiesen und ist dann selbst für die rechtzeitige Mitteilung an die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG verantwortlich.

Die Gesellschaft als Anbieter übernimmt keine Steuerzahlungen für die Anleger.

6.2 Einkommenssteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Die Gesellschafter erzielen aus ihrer Beteiligung als Kommanditisten an der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG im Rahmen einer steuerlichen Mitunternehmerschaft. Nach dem Konzept der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ist der Betrieb der Photovoltaikanlage ein Gewerbebetrieb. Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind Betriebsvermögen. Die Gesellschafter haben nach dem Gesellschaftsvertrag Kontroll- und Verwaltungsrechte sowie eine Beteiligung am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven, so dass sie in diesem Rahmen eine mitunternehmerische Initiative entfalten können. Da sie zudem mitunternehmerisches Risiko tragen, sind die Kommanditisten steuerlich als Mitunternehmer anzusehen.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Qualifizierung der „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ setzt eine Gewinnerzielungsabsicht voraus, und zwar sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der einzelnen Gesellschafter. Bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist die Tätigkeit u. U. als eine einkommenssteuerrechtlich irrelevante Tätigkeit (sog. Liebhaberei) einzustufen. Den Gesellschaftern würden dann steuerlich keine Einkünfte zugewiesen und etwaige Verluste könnten ggf. nicht mit anderen positiven Einkünften in der Einkommensteuererklärung der Gesellschafter ausgeglichen werden.

Als Gewinn ist ein unmittelbar aus der Betätigung resultierender Totalgewinn in der Totalperiode anzusehen. Zur Beurteilung der Frage der Gewinnerzielungsabsicht wird eine Gegenüberstellung des Betriebsvermögens zu Beginn und am Ende der Tätigkeit unter Korrektur der Entnahmen und Einlagen vorgenommen.

Es kommt hierbei auf die Absicht der Gewinnerzielung und nicht auf einen tatsächlich erzielten Gewinn an. Es muss daher aus den objektiven Umständen auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht, einen betrieblichen Totalgewinn zu erzielen, geschlossen werden. Unter Zugrundelegung der Prognoserechnungen der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG tritt die Gesellschaft voraussichtlich im 2. Jahr in die Phase des steuerlichen Totalgewinnes ein. In die Berechnung des Totalgewinnes sind hierbei zusätzlich auch Veräußerungsgewinne/-verluste im Sinne des § 16 EStG einzubeziehen.

Bei Gesellschaftern, die beabsichtigen ihre Beteiligung vor Eintritt des Totalgewinnes zu veräußern, besteht die Gefahr, dass von der Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt wird, da zu diesem Zeitpunkt auch mit noch keinem zusätzlichen Veräußerungsgewinn gerechnet werden kann. Die Möglichkeit einer steuerlichen Verlustverrechnung beim Gesellschafter kann dann u. U. auch rückwirkend verloren gehen.

Wenn auch der Nachweis durch die Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht sein müsste, dass die geschäftliche Betätigung der Gesellschaft planmäßig zu einer nachhaltigen Vermögensmehrung führt und damit die von der Finanzverwaltung eingeführten Kriterien

erfüllt sein müssten, wird letztlich über das Vorliegen gewerblicher Einkünfte erst im Rahmen der Steuerfestsetzung oder einer späteren steuerlichen Betriebsprüfung entschieden.

Neben der nachgewiesenen Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschaft hat zusätzlich der Gesellschafter unter Berücksichtigung der ihm entstehenden Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben, z.B. in Form von Finanzierungskosten für den Erwerb des Anteils an der Gesellschaft, einen Totalgewinn für die Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft anzustreben. Im Einzelfall können bei (auch nur teilweiser) Fremdfinanzierung der Beteiligung der Totalgewinn und damit die Gewinnerzielungsabsicht auf der Gesellschafterebene entfallen, so dass auch die Möglichkeit einer steuerlichen Verlustverrechnung nicht mehr gegeben sein kann. Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Gesellschafter sollte auch aus steuerlichen Gründen verzichtet werden. Würden während der gesamten Beteiligungsphase auf Gesellschafterebene die Sonderbetriebsausgaben den kalkulierten Totalgewinn der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG aufzehren, entstünde insgesamt bei der Mitunternehmerschaft kein Totalgewinn, was zur steuerlichen Nichtanerkennung der Gewinn- bzw. Verlustanteile führen könnte (s. Kap. 4.5, Steuerliche Risiken).

Im Rahmen der folgenden Darstellungen wird vom Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl bei der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG als auch bei den einzelnen Gesellschaftern ausgegangen.

Steuerstundungsmodelle - § 15b Einkommenssteuergesetz

Mit Schreiben vom 17. Juli 2007 hat das BMF erstmals ausführlich zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle Stellung genommen. Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen dürfen in der Einkommenssteuererklärung der Gesellschafter weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden. § 15a EStG ist insoweit nicht anzuwenden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt.

Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn den Gesellschaftern auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen, Dies ist erfüllt, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelpersonen des eingesetzten Kapitals 10 % übersteigt.

Die vorliegende Fondskonzeption der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ist nach Auffassung der Gesellschaft als Anbieter nicht als Steuerstundungsmodell einzustufen. Folge daraus wäre, dass die vorgenannte Verlustverrechnung möglich ist. Die Verluste werden im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung gesondert festgestellt und können mit Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden.

Verlustrücktrag / Verlustvortrag, § 10d EStG

Bei uneingeschränkter Anerkennung des steuerlichen Konzeptes entstandene negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte beim Gesellschafter

nicht ausgeglichen werden können, kann der Gesellschafter auf Antrag bis zu einem Betrag von EUR 511.500 als Verlustrücktrag im Vorjahr vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abziehen lassen. Soweit kein Verlustrücktrag beantragt wird, ist für den verbleibenden Verlust ein Verlustvortrag in die Folgejahre jeweils bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million € unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des EUR 1 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vor den Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen des Gesellschafters abzuziehen. Bei Ehegatten die zusammen veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Gewinn- / Verlustermittlung

Der sich aus der Handelsbilanz der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ergebene Gewinn oder Verlust wird, nach Korrektur auf Grund steuerlicher Vorschriften, anteilig auf die einzelnen Gesellschafter verteilt. Der handelsbilanzielle und der steuerbilanzielle Gewinn fallen somit zwingend auseinander. An einem Verlust der Gesellschaft nehmen in der Verlustphase nur die Gesellschafter und Treugeber im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen teil, die der Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahr eine Einlage erbracht haben. Dieser, dem einzelnen Gesellschafter zugewiesene steuerliche Gewinn- bzw. Verlustanteil wird durch seine Sonderbetriebsausgaben bzw. –einnahmen gemindert bzw. erhöht. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt die gewerblichen Einkünfte des Gesellschafters aus der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG dar.

Die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag fallen bei den jeweiligen Gesellschaftern mit deren persönlichen Steuersatz über die Einkommenssteuerveranlagung an. Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG als solche unterliegt nicht der Einkommenssteuerpflicht. Die Gewinnanteile der Gesellschafter sind in dem Fiskaljahr einkommenssteuerpflichtig, in dem sie in der Gesellschaft entstehen, unabhängig von dem Zeitpunkt der Ausschüttung an die Gesellschafter. Das Gleiche gilt entsprechend für die Geltendmachung der Verlustanteile der Gesellschafter. Bei den im Prospekt genannten Ausschüttungen handelt es sich aus steuerlicher Sicht um Entnahmen, die steuerlich unbeachtlich sind (mit Ausnahme der Überentnahmen).

Die Gesellschaft als Anbieter geht davon aus, dass das Konzept der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG unter die von dem neuen Bauherren- und Fondserlass (BMF vom 20. Oktober 2003, BStBl. I, 546) erfassten Fonds fällt und daher die Regelungen des Fondserlasses aus 2003 zur Anwendung kommen. Bestimmte Kosten sind demnach nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Kosten sind zuerst im Anlagevermögen zu aktivieren, was zu einer längerjährigen Abschreibung führt, und somit stellen sie nur verteilt auf den Abschreibungszeitraum steuerlichen Aufwand dar.

Für den Fall, dass der einem Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Verlust der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ein negatives Kapitalkonto für den Gesellschafter entstehen lässt oder erhöht, können diese Verluste beim Gesellschafter weder mit anderen positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, auch ein Verlustvor- bzw. –rücktrag nach § 10 d EStG ist nicht möglich. Ein derartiger Verlust darf nur mit solchen Gewinnen verrechnet werden, die dem Gesellschafter in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG zuzurechnen sind.

Wenn aufgrund vorgenannter Berechnungen dem Gesellschafter Gewinnanteile zugewiesen werden, kann dies seine persönliche Einkommenssteuerbelastung erhöhen, bei Verlustanteilen kann es zu Steuerminderungen kommen.

Sonderbetriebseinnahmen / -ausgaben

Hierbei handelt sich um Erträge und Aufwendungen des Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind. Kosten die der Gesellschafter im jeweiligen Veranlagungszeitraum selbst bezahlt hat können zum Beispiel sein:

- Zinsen aus einer etwaigen Anteilsfinanzierung
- Notar-, Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren
- Reisekosten zur Gesellschaftsversammlung
- Porto- und Telefongebühren
- Steuerberatkungskosten im Zusammenhang mit dieser Beteiligung

Sie sind zwingend in das Feststellungsverfahren bei der Gesellschaft einzubeziehen, weil nur die Gesellschaft diese Kosten im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte für den einzelnen Gesellschafter steuerliche geltend machen kann. Eine Berücksichtigung der Sonderwerbungskosten kann nur erfolgen, wenn diese bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert der Gesellschaft mitgeteilt werden und die entsprechende Originalbelege dieser Mitteilung beigelegt werden, Kопierte Belege können leider nicht anerkannt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist (31. März des Folgejahres) von den Gesellschaftern bekannt gegebene Sonderwerbungskosten im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr, oder nur noch gegen eine gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen. Die Bearbeitungsgebühr wird dem Kapitalkonto des Gesellschafters belastet.

Investitions- und Anlaufphase, Abschreibungen

Auf der Ebene der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG sind steuerlich die Aufwendungen zu beachten, die wirtschaftlich mit der mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen.

Hinsichtlich der Behandlung solcher Kosten im Zusammenhang mit geschlossenen Fonds hat sich im Laufe der vergangenen Jahre auf Ebene der Finanzverwaltung eine Meinung weitergebildet, die nunmehr durch einen am 20. Oktober 2003 veröffentlichten Erlass (5. Bauherrenenerlass) dokumentiert wurde. Kosten für die Ausarbeitung der technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption, für die Werbung der Bauinteressenten und sonstige Vorbereitungskosten werden von der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG übernommen und gehören nach dem neuen Erlass zu den Herstellungskosten der Anlage. Diese Kosten sind dann keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben die den Gewinn sofort mindern, sondern im Rahmen der Abschreibung der Photovoltaikanlage über 20 Jahre zu verteilen.

Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung, also um ein bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten können auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren, entsprechend der amtlichen Abschreibungstabelle des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2000 abgeschrieben werden. Hierbei besteht ein Wahlrecht, ob eine lineare oder degressive Abschreibungsmethode angewandt wird, wenn die Anlage noch nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt worden ist. Sollte die Anschaffung oder Herstellung nach diesem Stichtag erfolgen, dann besteht nur noch die

Möglichkeit der linearen Abschreibung. Der Fondsbetreiber hat sich für die lineare Abschreibung (Abschreibung in gleichbleibenden Jahrsbeträgen) entschieden, da der Erwerb der Photovoltaikanlagen noch in 2010 sehr wahrscheinlich ist, aber nicht garantiert werden kann. Dieser Abschreibungswert wurde in der Prognoserechnung berücksichtigt und ist dort gesondert ausgewiesen.

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke) § 4h EStG

Die Zinsaufwendungen der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um bestimmte nach § 6 Abs. 2, 2a und § 7 EStG abgesetzten Beträge erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Die Zinsschranke dürfte für die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG nicht greifen, da voraussichtlich der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als EUR 1 Mio. beträgt und somit unter der Freigrenze liegt. Im Zuge des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bürgerentlastungsgesetz ist geplant die Zinsschranke für 2009 auf EUR 3 Mio. zu erhöhen.

Überentnahmen / Einlagenminderung

Soweit durch Entnahmen ein negatives Kapitalkonto des entnehmenden Gesellschafters entsteht oder sich erhöht und in diesem oder früheren Wirtschaftsjahren Verlustanteile der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG nach § 15a Abs. 1 EStG ausgleichs- oder abzugsfähig waren, ist diesem Gesellschafter ein fiktiver steuerlicher Gewinnanteil in Höhe des durch die Entnahme entstandenen negativen Kapitalkontos zuzurechnen, der das persönliche zu versteuernde Einkommen des Gesellschafters erhöht (§ 15a Abs. 3 EStG). Diese fiktiven steuerlichen Gewinnanteile können in den folgenden Wirtschaftsjahren mit neuen Gewinnanteilen des Gesellschafters aus seiner Beteiligung an der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG verrechnet werden.

Ausschüttung, Entnahmen und Gewinnanteile

Das wirtschaftliche Konzept des Beteiligungsangebotes sieht bei planmäßigem Verlauf Barauszahlungen (im Prospekt als Ausschüttungen bezeichnet) an die Gesellschafter entsprechend der Ergebnis- und Liquiditätsprognose vor. Die vorgesehenen Ausschüttungen stellen Rückzahlungen der Einlagen (=Entnahmen) dar und sind somit Auszahlungen freier Liquidität. Die Entnahmen sind nicht steuerpflichtig.

Zu viel Ausschüttungen können zu einem negativen Kapitalkonto und zu steuerpflichtigen Entnahmegewinnen führen (vgl. hierzu die Ausführungen zu „Überentnahmen / Einlagenminderung“)

Optionsmöglichkeit zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne § 34a EStG

Sind in dem zu versteuernden Einkommen des Gesellschafters nicht entnommene Gewinne aus der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ab dem Wirtschaftsjahr 2010 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des steuerpflichtigen Gesellschafters ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für Veräußerungsgewinne eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird. Der Antrag ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil

am Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Sollten die Gesellschafter diesen Antrag stellen, ergibt sich für die Gesellschaft ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der zu erheblichen, vorab nicht näher bezifferbaren, Zusatzkosten führen kann (s. Kap. 4.5, Steuerliche Risiken). Aus diesem Grunde verzichten die Gesellschafter bereits bei Zeichnung der Anteile darauf, von der Optionsmöglichkeit nach § 34a EStG Gebrauch zu machen.

Anrechenbare Steuern / Abgeltungssteuer

Die einbehaltene inländische Zinsabschlagssteuer, Solidaritätszuschlag und Kapitalertragssteuer auf Erträge der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG wird in Höhe des Anteils des Gesellschafters an diesen Erträgen auf die Einkommensteuer des einzelnen Gesellschafters im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung angerechnet, soweit es sich um anrechenbare Steuern handelt.

Inwieweit bei der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG anrechenbare Abgeltungssteuern ab dem 01. Januar 2009 entstehen werden ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht absehbar. In der Prognoserechnung wurde deshalb von der Darstellung anrechenbarer Steuern abgesehen.

6.3 Beendigung oder Veräußerung der Beteiligung

Die Beteiligung an der Betreibergesellschaft ist grundsätzlich als eine auf Dauer angelegte unternehmerische Beteiligung anzusehen. Soweit die Betreibergesellschaft beendet und aufgelöst wird (Liquidation) oder der Anleger seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft veräußert und das Liquidationsergebnis oder der Erlös aus der Veräußerung des Kommanditanteils das steuerliche Kapitalkonto übersteigt, erzielt der ausscheidende Kommanditist einen begünstigten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 3 EStG, in Verbindung mit § 34 EStG. Der Veräußerungsgewinn unterliegt grundsätzlich der sogenannten Fünftel-Regelung, mit der Folge, dass es insoweit zu einer Progressionsmilderung bei der Besteuerung des Anlegers kommt.

Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, hat der Gesellschafter die Möglichkeit, einen Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG sowie die Versteuerung des Veräußerungsgewinns mit einem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes des Gesellschafters, mindestens jedoch 16 %) zu beantragen. Der Freibetrag beträgt maximal EUR 45.000 und ermäßigt sich um den Betrag, den der Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 136.000 übersteigt. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes sowie der Freibetrag werden ausschließlich auf Antrag nur einmal im Leben gewährt.

Der Aufgabe- bzw. der Veräußerungsgewinn unterliegen nicht der Gewerbesteuer (siehe hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“)

Die vorgenannten Begünstigungen werden nicht gewährt, wenn lediglich nur ein Teil der Beteiligung an der Betreibergesellschaft durch den Anleger veräußert wird (§ 16 Abs. 1 Satz 2 EStG). Es handelt sich dann bei dem Veräußerungsgewinn um einen laufenden Gewinn des Anlegers, der auch der Gewerbesteuer unterliegt (siehe hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“). Anleger sollen sich bei einer Veräußerung ihrer Beteiligung in jedem Fall von einem Steuerberater beraten lassen.

Bei der Veräußerung einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft sind aber auch weitere steuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen, insbesondere, ob auf der Ebene des Anlegers bereits der steuerliche Totalüberschuss eingetreten ist (siehe hierzu die Ausführungen unter „Zurechnung der Einkünfte“). Kommanditisten, die eine vollständige oder teilweise Fremdfinanzierung ihrer Kommanditeinlage vorgenommen haben, müssen mit ihrem steuerlichen Berater vor Veräußerung klären, ob auch in ihrer Person Gewinnerzielungsabsicht unter Berücksichtigung der für eine derartige Fremdfinanzierung anfallenden Zinsen und sonstigen Kosten vorliegt.

6.4 Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG als eigenes Steuersubjekt. Die Gesellschafter unterliegen aufgrund der Beteiligung an der KG nicht gesondert der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der auf der Grundlage des Gewinns / Verlustes aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung der Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben der Gesellschafter sowie unter weiterer Berücksichtigung bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen (z.B. 25 % der Dauerschuldzinsen, 20 % der Miet- und Pachtzinsen soweit die Summe der Hinzurechnungen den Betrag von EUR 100.000 übersteigt) und Kürzungen ermittelt wird. Die Gewerbesteuer ist bei der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, die den anteilig den Gesellschaftern zuzuweisenden Gewinn mindert. Seit dem Wirtschaftsjahr 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

Die Gewerbesteuer kann eine pauschalierte Ermäßigung der persönlichen Einkommenssteuer der Gesellschafter zur Folge haben. Die Ermäßigung beträgt das 3,8-fache des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Gewerbesteuermessbetrages des entsprechenden Veranlagungszeitraum und ist der Höhe nach begrenzt auf die Einkommenssteuer, die anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen des Gesellschafters enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

Der Anteil des Gesellschafters am Gewerbesteuermessbetrag und der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG wird gesondert und einheitlich durch die Finanzverwaltung in einem Steuerbescheid festgestellt und richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel gemäß Gesellschaftsvertrag.

6.5 Erbschafts- und Schenkungsteuer

Die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer ist vom Vermögenswert abhängig. Bei Fonds ist dies der gemeine Wert (§ 109 Bewertungsgesetz i.V.m. § 12 ErbStG), der etwa einem Zweitmarktwert entsprechen kann. Der vormals auf den Steuerwert ausgelegte Paragraph wurde geändert.

Zusätzlich wird bei Betriebsvermögen, (je nach Lohnsumme und Verwaltungsvermögensanteil), ein Verschonungsabschlag vorgenommen: 85 % werden verschont, sofern die Beteiligung sieben Jahre gehalten bzw. fortgeführt wird (Regelverschonung). 100 % werden verschont bei Behaltensdauern ab zehn Jahren (Verschonungsoption). Für nicht verschontes Betriebsvermögen existiert ein extra Freibetrag, genauer eine Freigrenze, von EUR 150.000. Ist das Betriebsvermögen höher, reduziert sich der Freibetrag um 50 % des den Freibetrag übersteigenden Betrages. Der

Freibetrag kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Dies gilt alles nur bei Eintragung als Direktkommanditist ins Handelsregister.

6.6 Umsatzsteuer

Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Lieferung des erzeugten Stroms gegen Gewährung der Einspeisevergütung ist ein steuerpflichtiger Umsatz gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz. Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ist somit auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit allerdings Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden.

6.7 Vermögensteuer

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts kann die Vermögenssteuer wegen teilweiser Verfassungswidrigkeit derzeit nicht erhoben werden. Es kann derzeit noch nicht beurteilt werden, ob bzw. wie eine künftige gesetzliche Neuregelung die Vermögensteuer wieder aufheben lässt.

7 Angaben über den Emittenten

7.1 Gesellschaft

Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18.05.2009 unter dem Namen Oasis Garagen-Energie-Park 2 GmbH & Co. KG gegründet und firmiert jetzt unter dem Namen Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht aus einem Kommanditanteil in Höhe von EUR 500, die noch nicht eingezahlt wurden.

Sitz der Gesellschaft ist Reutlingen; ihre Geschäftsanschrift lautet Mössingerstr. 15, 72770 Reutlingen, Telefon 07121/603868. Sie wurde am 22.06.2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 724111 eingetragen. Die KG wurde nach deutschem Recht gegründet und ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Sie unterliegt deutschem Recht.

Die Gesellschaft endet am 15.12.2030.

7.1.1 Gründungsgesellschafter

Der ausgeschiedene Gründungskommanditist Herr Alper Ayvazlar, geschäftsansässig Rangenbergstr. 20, 72766 Reutlingen, mit einem gezeichneten und nicht eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von EUR 100, an dessen Stelle tritt die Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG, mit einem gezeichneten Kommanditanteil in Höhe von EUR 500, die auf Anforderung der Gesellschaft noch eingezahlt werden müssen.

Der ausgeschiedene Gründungskommanditist hält eine mittelbare Beteiligung an der Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus hält der ausgeschiedene Gründungskommanditist keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Der ausgeschiedene Gründungskommanditist hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Gründungskomplementär ohne Kapitaleinlage ist die Oasis Verwaltungs GmbH mit Sitz Mössingerstr. 15, 72770 Reutlingen.

Der Gründungskomplementär hält eine Beteiligung an der Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt ist. Darüber hinaus hält der Gründungskomplementär keine Beteiligung an anderen Unternehmen die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Der Gründungskomplementär hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an den Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Der Gründungskommanditist ist wie allen übrigen Kommanditisten im Verhältnis seiner Beteiligung an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

Der Gründungskomplementär erhält gem. § 17 des Gesellschaftsvertrags Vergütungen für die Haftungsübernahme in Höhe von EUR 1.200 p.a. zzgl. USt sowie für die Geschäftsführung anfänglich EUR 6.000 p.a. zzgl. USt. Als Gegenleistung für die Übernahme der Ertragsgarantie

erhält die Oasis Verwaltungs GmbH während der Garantiezeit 50 % von eventuell erzielten Mehrerträgen aus der Stromeinspeisung.

Davon abgesehen stehen den Gründungsgesellschaftern weder innerhalb noch außerhalb des Gesellschaftsvertrags weitere Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art oder sonstige Ansprüche im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV zu.

7.1.2 Gegenstand des Unternehmens und wichtigster Tätigkeitsbereich

Gegenstand des Unternehmens der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie die Nutzung und Veräußerung der erzeugten Energie. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb in andere Unternehmen gleicher Art einzubringen und Zweigniederlassungen zu gründen.

Zur Abwicklung der Errichtung der Teilanlagen des Solarparks wurde mit der OSAR ein Generalunternehmervertrag geschlossen, durch den die schlüsselfertige Übergabe der Anlagen gesichert ist. Damit werden die Anlagen erst mit Übergabe durch den Generalunternehmer bei der Gesellschaft bilanzwirksam.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Für die kommenden 20 Jahre wird die Tätigkeit der KG ausschließlich darin bestehen, die so errichteten Anlagen möglichst erfolgreich zu betreiben.

7.1.3 Patente und Lizenzen

Weder verfügt das Unternehmen über Patente und Lizenzen, noch besteht eine Abhängigkeit von Patenten oder Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Gesellschaft sind.

7.1.4 Gerichts- und Schiedsverfahren

Der Prospektverantwortliche und Anbieter hat zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospekts keine Kenntnis von Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können

7.1.5 Abweichungen von gesetzlichen Regelungen

Der Gesellschaftsvertrag der KG weicht in den folgenden Punkten von gesetzlichen Regelungen ab:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags regelt die in § 181 BGB geregelten Aufgaben abweichend zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Demnach wird der Komplementärin sowie ihren Organen für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Kommanditgesellschaft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

2. Die Behandlung des eingetretenen Kommanditisten als atypisch stiller Gesellschafter gem. § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags führt dazu, dass die Haftung des eingetretenen Kommanditisten unter Abweichung von § 176 Abs. 2 HGB in der Zeit zwischen Eintritt in die Gesellschaft und Eintragung in das Handelsregister auf die jeweilige Einlage beschränkt ist.
3. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Im vorliegenden Fall ist der Komplementär eine Kapitalgesellschaft, die nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet.

7.2. Komplementär

Der Komplementär, die Oasis Verwaltungs GmbH mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 25.000 Euro ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 729800 eingetragen. Geschäftsführer der Oasis Verwaltungs GmbH ist Ansgar Dietz. Für die die Übernahme der Haftung als persönlich haftender Gesellschafter erhält die Oasis Verwaltungs GmbH eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.200 zzgl. USt, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.

Der Gesellschaftsvertrag des Komplementärs weicht insoweit von gesetzlichen Regelungen ab, als die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) befreit und jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

7.3 Kommanditisten

7.3.1 Rechte der Kommanditisten

An Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten, in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, beteiligt. Sie sind gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt, Verlustzuweisungen bei negativen steuerlichen Ergebnissen der Gesellschaft, aber auch Ausschüttungen in Höhe der liquiden Mittel abzüglich einer Mindestreserve zu erhalten (siehe § 14 und § 15 Gesellschaftsvertrag).

Bei der Gesellschafterversammlung haben die Kommanditisten und die Treugeber je 500 EUR ihres festen Kapitalkontos I eine Stimme. Der Kommanditist hat das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Gesellschafterversammlung. In § 12 des Gesellschaftsvertrages (siehe Kapitel 7.7) sind die Aufgaben der Gesellschafterversammlung detailliert aufgeführt.

7.3.2 Übertragung von Kommanditanteilen

Jeder Gesellschafter kann seinen Kommanditanteil als Ganzes durch Abtretung übertragen (verkaufen oder verschenken), wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt; Teilübertragungen sind unzulässig.

Jegliche Verfügung über Kommanditanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seinen Kommanditanteil an eine Personenmehrheit übertragen will.

Abtretungen können immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Da an den vorhandenen Zweitmärkten für geschlossene Fondsanteile bisher nur sehr geringe Umsätze erzielt wurden, könnte eine Veräußerung auch bei Genehmigung durch die

Gesellschaft unmöglich sein. Ein organisierter Handel in Anteilen ist nicht vorgesehen, daher ist die freie Handelbarkeit eingeschränkt.

7.3.3 Weitere Leistungen und Haftung der Kommanditisten

Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist grundsätzlich auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt. Ist die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist die weitere Haftung ausgeschlossen (siehe § 171 Abs. 1 HGB). Es besteht unter keinen Umständen eine Nachschusspflicht.

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Haftung der Gesellschafter wiederauflebt, wenn ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht. Da die Gesellschaft in den Anfangsjahren keine steuerlichen Gewinne, sondern vielmehr steuerlich kumulierte Verluste erwirtschaftet, die Kommanditisten aber dennoch Ausschüttungen erhalten, lebt die Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe seiner Einlage wieder auf. Diese Haftungsübernahme erlischt nur, wenn die KG in den späteren Jahren Gewinne erwirtschaftet, d.h. wenn die Kapitalkonten der Kommanditisten durch Gewinnzuweisungen ausgeglichen werden. Geht die KG vor Ablauf in Liquidation, ist der Gesellschafter verpflichtet, bereits ausgeschüttete Beträge ggf. wieder zurückzuführen.

Scheidet ein Gesellschafter aus, haftet er nur bis zur Höhe seiner Einlage, für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der KG, die bis zum Ablauf von fünf Jahren fällig werden, wenn diese von ihm schriftlich anerkannt werden oder wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 HGB vorliegen.

Bei Auflösung der KG verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen den Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung ins Handelsregister. Werden die Ansprüche nach Eintragung der Auflösung fällig, gilt hier wiederum eine Frist von fünf Jahren ab Fälligkeit. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Siehe hierzu auch Abschnitt 4.4.2 im Risikokapitel.

7.4 Unternehmerstruktur

Die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG ist einer von insgesamt 12 Solarparks, die die Oasis Verwaltungs GmbH bis Ende 2010 in der Rechtsform der GmbH & Co. KG initiieren möchte. An allen diesen Publikums-KGs ist die Oasis Verwaltungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafter ohne Kapitaleinlage beteiligt. Die Oasis Verwaltungs GmbH selbst befindet sich im Eigentum von insgesamt einer natürlichen Person.

Nachdem die Oasis Verwaltungs GmbH an der KG kapitalmäßig nicht beteiligt ist, ist sie nicht Mutterunternehmen eines Konzerns i.S. des HGB. Die KG ist daher kein Konzernunternehmen i.S. des HGB und auch nicht i.S.d. AktG.

Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deshalb gibt es keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen könnten.

7.5 Management

7.5.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter, der Oasis Verwaltungs GmbH. Diese wird vertreten durch ihren Geschäftsführer.

Herr Ansgar Dietz, geb. 1961, ist seit 2009 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin Oasis Verwaltungs GmbH, die für die KG die Verwaltung der installierten Anlagen übernimmt. Er ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit. Herr Dietz ist nicht an der Oasis Verwaltungs GmbH beteiligt.

Die Oasis Verwaltungs GmbH ist gleichzeitig Geschäftsführer der Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG, die als Generalunternehmer für den Bau der Solaranlagen der KG verantwortlich ist. OSAR hat eine Platzierungsgarantie für die KG-Anteile abgegeben und organisiert deren Vertrieb. Aus dieser Mehrfachverantwortung könnten sich sowohl Synergieeffekte als auch Interessenkonflikte ergeben.

Der Geschäftsführer ist unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Mössingerstrasse 15, 72770 Reutlingen, erreichbar. Herr Dietz ist Geschäftsführer der Komplementärin – und damit der Gesellschaft – ohne Funktionstrennung.

Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2009 inaktiv war, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Ansgar Dietz ist als Vertreter der Geschäftsführung der OSAR für den Vertrieb der Vermögensanlage zuständig. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht tätig für andere Unternehmen die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben, oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

7.5.2 Beirat/ Aufsichtsgremien

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keinen Beirat und keine Aufsichtsgremien. Ein Beirat, sowie Aufsichtsgremien sind nicht vorgesehen.

7.5.3 Treuhänder

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags ermöglicht die KG ihren potenziellen Kommanditisten, ihre Anteile treuhänderisch halten zu lassen, um auf diese Weise Kosten zu sparen und eine Weiterveräußerung der Anteile zu erleichtern. Hierzu wurde mit der Oasis Treuhand & Beteiligungs GmbH & Co. KG, mit Sitz und Geschäftsanschrift Mössingerstr. 15, 72770 Reutlingen, ein Kooperationsvertrag geschlossen. Komplementär der Treuhänder ist die Oasis Verwaltungs GmbH, Kommanditist ist die Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG. Es bestehen keine weiteren Umstände oder Beziehungen, die einen Interessenkonflikt des Treuhänders begründen können. Aus dieser Mehrfachverantwortung könnten sich Synergieeffekte ergeben.

Wesentliche Rechte und Pflichten und Aufgaben des Treuhänders sind der Abschluss eines gleichlautenden Treuhandvertrag (s. Kapitel 7.8) mit allen Treugebern als Rechtsgrundlage der Beteiligung, die treuhänderische Entgegennahme des jeweils vom Anleger zur Erhöhung des Kommanditkapitals einbezahlten Kapitals und die Erhöhung seiner Kommanditeinlage in entsprechendem Umfang.

Bei Vorliegen einer Treuhandenschaft haftet der Treuhandkommanditist im Verhältnis der Gesellschafter untereinander für die Erbringung der treuhänderisch übernommenen Einlagen. Die Haftung des Treuhandkommanditisten ist aber auf die tatsächlich von den Anlegern auf das Treuhandkonto geleisteten Zahlungen beschränkt. Der Treuhandkommanditist verpflichtet sich, die auf dem Treuhandkonto eingegangenen Beträge der Anleger unter Berücksichtigung des Treuhandvertrages zur Erfüllung der Einlageverpflichtung in die Gesellschaft einzubringen.

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Gesellschaft eine Pauschale von EUR 250 p.a. zzgl. USt, (Gesamtbetrag EUR 5.000 zzgl. USt) fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres. Er erhält keine Vergütung von den Treugebern.

7.6. Weitere Angaben

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin noch dem Treuhänder steht oder stand jemals das Eigentum an den Photovoltaikanlagen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten. Keine dieser Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, erbringen nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Weder die Gründungsgesellschafter noch die Komplementärin oder das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sind unmittelbar oder mittelbar an den Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die KG ist mit in den Büroräumen der Oasis Verwaltungs GmbH in 72770 Reutlingen, Mössingerstr. 15, untergebracht. Die KG ist über die jährlich an die Oasis Verwaltungs GmbH zu erbringende Verwaltungspauschale an den Mietkosten beteiligt.

Bisher wurden weder von der KG noch – soweit der KG bekannt – in Bezug auf die Emittentin Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

7.7 Der Gesellschaftsvertrag der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG
2. Sitz der Gesellschaft ist Reutlingen
3. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie die Nutzung und Veräußerung der erzeugten Energie.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt; ihren Geschäftsbetrieb in andere Unternehmen gleicher Art einzubringen und Zweigniederlassungen zu gründen.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile und Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Oasis Verwaltungs GmbH (Stammkapital EUR 25.000), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 729800. Sie ist berechtigt, an ihrer Stelle eine andere natürliche oder juristische Person treten zu lassen, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt.
2. Der Gründungskommanditist, Herr Alper Ayvazlar ist ausgeschieden. An dessen Stelle tritt die Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG, mit einem Kapitalanteil von EUR 500.
3. Weitere Kommanditisten können im Rahmen der Erhöhung des Gesellschaftskapitals um EUR 240.500 (in Worten: Euro zweihundertvierzigtausendfünfhundert) aufgenommen werden. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Kapitalerhöhungen erfolgen im Innenverhältnis der Gesellschaft mit Zahlungseingang der Einlage auf dem Treuhandkonto, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Anmeldungen zum Handelsregister erfolgen vierteljährlich. Bis zur Eintragung wird der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter behandelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Durchführung der Kapitalerhöhungen ist die Geschäftsführung beauftragt und bevollmächtigt. Weiterer Kommanditist kann ein Treuhandkommanditist sein, der Kommanditanteile treuhänderisch hält, wie in § 5 bestimmt.
4. Weiterhin beteiligt an der Gesellschaft sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die sich als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligt haben. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gelten die Bedingungen dieses Vertrages auch für diese mittelbar beteiligten Gesellschafter. Unmittelbare und mittelbare Gesellschafter werden – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis (vgl. § 5) – gemeinschaftlich auch als „Gesellschafter“ bezeichnet. Ist aus Rechtsgründen eine unmittelbare Anwendung nicht möglich (z.B. im Hinblick auf die Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister), so ergibt sich das entsprechende wirtschaftliche Ergebnis aus den Regelungen des Treuhandvertrages (vgl. § 5)

5. Unter Gesellschaftseinlagen im Sinne dieses Vertrages sind auch die an den Treuhandkommanditisten zu zahlenden Beträge (Einlagen der Treugeber) zu verstehen.
6. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest und bilden die Pflichteinlage, die zugleich Hafteinlage ist.
7. Die Mindest-Gesellschaftseinlage eines Kommanditisten oder Treugebers soll EUR 500 betragen. Höhere Beteiligungen sollen durch 500 teilbar sein. Die Höchstbeteiligung liegt bei 96 Anteilen pro Kommanditist.
8. Halten mehrere Personen einen Gesellschaftsanteil gemeinsam, können Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsanteil nur einheitlich ausgeübt werden. Personengemeinschaften als Gesellschafter sind verpflichtet, einen gemeinsamen handlungsbevollmächtigten Vertreter gegenüber der Geschäftsführung zu benennen, der die Rechte und Pflichten als Gesellschafter ausübt.
9. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die diese zur Vornahme aller im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung erforderlichen späteren Anmeldung ermächtigt, insbesondere bei Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten bzw. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

§ 4 Erbringung der Gesellschaftseinlage durch die Gesellschafter

1. Die Gesellschaftseinlagen sind zur Zahlung fällig gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung auf das dort genannte Konto des Treuhandkommanditisten.
2. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft ist zusätzlich berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.
4. Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der anteilig auf seine Kapitaleinlage entfallenden Eigenkapital-Vermittlungsprovision. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt.
5. Alternativ kann die Gesellschaft bei Teileinzahlung die Gesellschaftseinlage des in Verzug geratenen Gesellschafters auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage herabsetzen.

§ 5 Treuhandkommanditist

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Treugebern werden in gesonderten, einheitlichen Treuhandverträgen geregelt.
2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Kommanditisten wie unmittelbare Kommanditisten behandelt.

3. Die Kommanditisten sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte einschließlich des Stimmrechts unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben können.
4. Bei Beteiligungen über den Treuhandkommanditisten erfolgt die Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch entsprechende Aufstockung der treuhänderisch gehaltenen Einlage des Treuhandkommanditisten.
5. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen.
6. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen die in § 18 Abs. 3 geregelte Vergütung.
7. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, sein Amt niederzulegen und einen anderen Treuhandkommanditisten zu benennen, soweit dieser sich verpflichtet, in sämtliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten aus diesem Vertrag und dem Treuhandvertrag einzutreten. Der Treuhandkommanditist hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gem. § 24.
8. Im Falle der Insolvenz des Treuhandkommanditisten sind die Treugeber berechtigt, alternativ zur Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen neuen Treuhandkommanditisten ihre Eintragung als Kommanditisten auf eigene Rechnung zu verlangen. § 19 Abs. 3 und 4 sind in diesem Fall, bezogen auf den Kommanditanteil des Treuhänders, nicht anwendbar.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden zwei Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I wird der geleistete Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Dieses ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht. Für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Auf das Kapitalkonto II werden Agio, Gewinne und Verluste, sowie Ausschüttungen und sonstige Entnahmen gebucht.
2. Die Konten sind unverzinslich.

§ 7 Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Gegenüber der Gesellschaft, deren Gesellschaftern und Dritten bestehen keine Zahlungsverpflichtungen, die über die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage ggf. zzgl. Agio hinausgehen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Kommanditisten.
2. Eine Nachschusspflicht darf nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter eingeführt werden.

§ 8 Investitionsplan

1. Die Gesamtinvestition ist wie folgt geplant:
 - Solaranlagen
 - Fondskonzeption, Eigenkapitalakquisition
 - Platzierungsgarantie
 - Liquiditätsreserve
 - Summe
2. Wird das vorgesehene Gesellschaftskapital gemäß § 3 Ziff. 3 nicht bis zum 15.06.2010 vollständig gezeichnet, so zeichnet die Oasis Solar and rent GmbH & Co. KG die ausstehenden Anteile.
3. Die Gesellschafter genehmigen hiermit die Verträge, die zur Durchführung des vorstehend benannten Investitionsplanes nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vor ihrem Beitritt abgeschlossen wurden und im Beteiligungsprospekt im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ dargestellt sind.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zum ersten Geschäftsführer und Vertreter wird die Oasis Verwaltungs GmbH bestimmt. Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Hierunter fallen insbesondere auch die Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen, welche zur Durchführung und Abwicklung des Investitionsplanes erforderlich sind oder diesem zu dienen geeignet erscheinen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
4. Innerhalb des Investitionsplanes kann die Geschäftsführung nach kaufmännischem Ermessen bei der Mittelverwendung Positionen nur dann erhöhen, wenn andere Positionen in mindestens gleicher Höhe gekürzt werden.
5. Sollten die tatsächlich anfallenden Investitionskosten von den geplanten abweichen, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Finanzierung um maximal fünfzehn von Hundert anzupassen, nach ihrem freien und pflichtgemäßen Ermessen durch Erhöhung des Eigenkapitals mittels Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch Aufnahme marktüblicher Fremdmittel.
6. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung Auftrag und Vollmacht die nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung des Geschäftszweckes nach kaufmännischem Ermessen durchzuführen:
 - a) die Festlegung und ggf. Änderung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital
 - b) die Auswahl geeigneter Unternehmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben,

- c) die laufende Verwaltung der Anlage,
 - d) ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie die laufenden Pflege der Anlagen
 - e) den Abschluss aller Verträge und Abgabe aller Erklärungen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind oder geeignet erscheinen, insbesondere Abschluss von Verträgen wie
 - Bestellung von Gutachten und Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung,
 - Vermittlung und Aufnahme von Kapital gebenden Neugesellschaftern im Rahmen von Abs. 5,
 - Koordinierung aller Marketingmaßnahmen
 - Steuer- und Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft,
 - Vermittlung der Fremdfinanzierung der Gesellschaft
 - Vermittlung der Fremdfinanzierung von Beteiligungen, Aufnahme von Fremdmitteln,
 - f) die Vornahme von Abschreibungen
 - g) die Führung von Aktiv- und Passivprozessen,
7. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und ggf. Untervollmachten zu erteilen. Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung bleibt davon unberührt
8. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhandkommanditisten ist die Geschäftsführung verpflichtet, umgehend einen neuen Treuhandkommanditisten zu bestellen, der den Kommanditanteil des insolventen Treuhandkommanditisten übernimmt und in sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Treugebern eintritt. § 21 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung, ein Auseinandersetzungsguthaben ist nicht zu bezahlen.

§ 10 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Über § 9 Ziff. 4 bis 6 dieses Vertrages hinausgehende wesentliche Änderungen des Investitionsplanes (§ 8);
 - b) Veräußerung des gesamten Anlagevermögens
 - c) Eingehung von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen, die über die in § 9 eingeräumten Befugnisse hinausgehen.
2. Zur Durchführung der Maßnahmen und Rechtshandlungen aufgrund des Investitionsplanes gemäß § 8 gilt die Zustimmung der Gesellschafter als erteilt.

§ 11 Mittelverwendung

Die Geschäftsführung darf über die geleisteten Einlagen nur in den Grenzen des § 8 niedergelegten Investitionsplanes sowie zur Begleichung etwaiger fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der mit der Beteiligung von Gesellschaftern verbundenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Nachteilen für das Gesellschaftsvermögen und gesetzlich geregelter Kosten, Gebühren und Beträge verfügen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche Abstimmungen.
2. Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Geschäftsführung bestimmten Versammlungsort einberufen werden, erstmals in dem auf das erste volle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
4. Die Leistung der Gesellschafterversammlung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Er kann sich durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Gesellschafter oder durch eine Person vertreten lassen, die dem steuer- oder rechtsberatenden Berufsstand angehört.
5. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen jeweils an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters. Der Gesellschafter ist verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und der persönlich haftende Gesellschafter anwesend oder vertreten ist und mindestens zwanzig von Hundert des Gesellschaftskapitals anwesend ist. Der Treuhandkommanditist ist außer im Falle der Bevollmächtigung gem. Abs. 7 nicht zur Stimmabgabe für die Treugeber berechtigt, diese bleiben vielmehr selbst stimmberechtigt und verpflichtet. Zugleich mit der Ladung kann vorsorglich zu einer weiteren Gesellschafterversammlung am gleichen Ort und kurze Zeit später geladen werden, die unabhängig von der Zahl der erscheinenden Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese erscheinens- und vertretungsabhängige Beschlussfähigkeit der zweiten Gesellschafterversammlung ist in der Einladung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Vertretung von mehr als 25 Gesellschaftern bzw. 20 % des Eigenkapitals ist ausschließlich dem Treuhandkommanditisten gestattet. Der Vertreter muss sich in der Versammlung entsprechend legitimieren. Die Vertretung soll der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angezeigt werden.

8. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen er für erforderlich hält.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

- Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
 - Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und / oder der steuerlichen Überschussrechnung,
 - Verwendung des Jahresergebnisses,
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme von Maßnahmen gem. § 9 Abs. 5,
 - Ausschluss von Gesellschaftern und
 - Auflösung der Gesellschaft.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz keine höhere Mehrheit fordert.
- Je EUR 500 Kapitalanteil gewähren eine Stimme.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das an sämtliche Gesellschafter zu versenden ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift an die Gesellschaft eine mit Gründen versehene Einwendung erhoben wurde.
- Schriftliche Abstimmungen können durch die Geschäftsführung jederzeit durch Versendung konkreter Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Gesellschafter mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu nennenden Rücksendungsfrist von mindestens drei Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) eingeleitet und durchgeführt werden.

§ 14 Beirat

Ein Beirat für die Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12 des Jahres, in dem die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

- Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, ggf. die steuerliche Überschussrechnung sowie die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie der steuerlichen Vorschriften unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers aufzustellen.
- Der Jahresabschluss und die steuerliche Überschussrechnung inkl. Der anteiligen Zuordnung sind allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren, Sonderwerbungskosten

1. Kosten (z.B. Finanzierungskosten, Reisekosten) der einzelnen Gesellschafter können bei der Einkommenssteuer als Sonderwerbungskosten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist (31.03.) von Gesellschaftern bekannt gegebene Sonderwerbungskosten im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen.
2. Die Gesellschafter werden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einlegen.

§ 17 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Ausschüttungen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dabei sind die jeweils mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgebend.
2. Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden.
3. Ausschüttungen erfolgen jeweils zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, auch dann, wenn die Gesellschaftseinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert ist.

§ 18 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhandkommanditisten

1. Für die Haftungsübernahme erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.200 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.
2. Die Geschäftsführung erhält ein fixes Entgelt für die Geschäftsführung in Höhe von EUR 6.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.
3. Der Treuhandkommanditist erhält für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen eine Pauschale von EUR 250 p.a. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.
4. Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsführung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind ersatzfähig, soweit diese erforderlich sind und ordnungsgemäß belegt werden.

§ 19 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Kommanditanteil übertragen, wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt; entsprechendes gilt für Belastungen und sonstige Verfügungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen.
2. Sofern die Gesellschaftseinlage noch nicht erbracht ist, hat der Rechtsnachfolger den rückständigen Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung unverzüglich einzuzahlen.
3. Der Gesellschafter kann, außer in Fällen des § 5 Abs. 8, über seinen Gesellschaftsanteil nur im Ganzen verfügen, Teilübertragungen sind unzulässig.
4. Jegliche Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an eine Personenmehrheit übertragen will.
5. Übertragungen können, mit Ausnahme von Erbfällen, immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
6. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen zu.
7. Die Übertragung der Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Zur Zustimmung ist die Geschäftsführung verpflichtet, wenn die Übertragung an eine natürliche oder juristische Person erfolgt, welche nach der Beurteilung des bisherigen Treuhandkommanditisten sowie der Geschäftsführung in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Treuhandkommanditist die Gewähr für seine funktionsgerechte Ausübung seiner Tätigkeit bietet.

§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt im Verhältnis zum Gesellschafter, sobald die Gesellschaft das Angebot des Gesellschafters gemäß der Beitrittserklärung angenommen hat. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet. Im Außenverhältnis wird der Gesellschafter ab Eintragung als Kommanditist bzw. Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung durch den Treuhandkommanditisten als Gesellschafter behandelt, vorher als atypisch stiller Gesellschafter.
2. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 15.12.2030 gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

§ 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt zum Ende desjenigen Geschäftsjahres dem er fristgerecht gem. § 20 Abs. 2 gekündigt hat;

- b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Zugang der Kündigung, oder
 - c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Erlass des Gesellschafterbeschlusses.
2. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn
- a) das Insolvenzverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder vom Gesellschafter eine gerichtliche Schuldenbereinigung beantragt worden ist,
 - b) in die Gesellschaftsbeteiligung des Gesellschafters ganz oder teilweise vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden,
 - c) der Gesellschafter seine Einzahlungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft nicht fristgerecht erfüllt, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gemäß § 4,
 - d) in das Gesellschaftsvermögen wegen persönlicher Forderungen gegen einen Gesellschafter vollstreckt wird oder die Vollstreckung angekündigt ist und diese Ankündigung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen wird,
 - e) der Gesellschafter die Gesellschaft schädigt.
3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist eine von der Gesellschaft bestimmte Person berechtigt, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 24 zu übernehmen. Macht die Geschäftsführung von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der Anteil des Ausscheidenden gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens mit Zustimmung der Geschäftsführung von jeder natürlichen oder juristischen Person, nicht jedoch von einer Personenmehrheit übernommen werden. Die Geschäftsführung kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund und / oder im Interesse der Gesellschaft verweigern.

§ 22 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung auf seinen Rechtsnachfolger – Erben oder Vermächtnisnehmer – über. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit diesem fortgesetzt. Der Rechtsnachfolger muss sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentsprotokolls und der letztwilligen Verfügung legitimieren.
2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihr Mitgliedschaftsrecht nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des Rechtsnachfolgers nicht erfolgt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Anteils am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

§ 23 Rechte und Pflichten der Kommanditisten

Jeder Kommanditist kann in Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 24 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Buchwert der Beteiligung.
2. Stille Reserven oder ein ideeller Geschäftswert bleiben bei der Bestimmung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Steuerberater der Gesellschaft als Schiedsgutachter für die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Antrag der Geschäftsführung verbindlich festzustellen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben wird sechs Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Der jeweilige Restbetrag ist mit fünf von Hundert p.a. verzinslich.
5. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.
6. Die geschäftsführenden Gesellschafter sowie der Treuhandkommanditist können als höchstpersönliches gesellschafterliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 25 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Treuhandkommanditisten; das Gleiche gilt für die Verwertung des Gesellschaftsvermögens.
2. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung (Kapitalkonto I) am Gesellschaftsvermögen verteilt.
3. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung mindestens in Höhe einer Jahresvergütung.

§ 26 Haftung der Gesellschafter untereinander, Verjährung

Sämtliche Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses sowie im Verhältnis zu den Kommanditisten und Treugebern, auch für die Zeit ihrer Beteiligung als

atypisch stille Gesellschafter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder kraft Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Eine Klage ist innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung zu erheben. Mit Ablauf dieses Datums verfallen die Ansprüche.

§ 27 Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin sowie deren Gesellschaft und Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 28 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, gleichgültig aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, wenn die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten die Fortsetzung ohne Liquidation beschließen und eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

§ 29 Schriftform, Lückenschließung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie zum Beispiel wegen Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschaftsbeschlüssen können als Aktiv- und Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
- Bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gilt als vereinbart, dass diese sich ernsthaft bemühen, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und eine gütliche Einigung nach bestem Wissen und Gewissen anstreben. Bei Finanzgerichtsprozessen ist das Einvernehmen mit der Geschäftsführung herzustellen.
- Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Reutlingen, Feb. 2010

Oasis Verwaltungs GmbH
als Geschäftsführerin der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Ansgar Dietz

7.8 Treuhandvertrag

Zwischen dem in der Beitrittserklärung genannten Anleger,

- nachfolgend „Zeichner“ genannt -

und Oasis Treuhand & Beteiligungs GmbH & Co. KG - nachfolgend „Treuhandlerin“ genannt –

Der Zeichner möchte sich an der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG, Reutlingen, beteiligen, möchte jedoch nicht selbst als Kommanditist im Handelsregister eingetragen werden. Vielmehr soll dies über die Treuhandlerin erfolgen. Der Zeichner hat die Beitrittserklärung unterzeichnet und tritt damit – über die Treuhandlerin – der Gesellschaft bei.

Zwischen dem Zeichner und der Treuhandlerin gelten ausschließlich die nachfolgenden Vereinbarungen sowie die entsprechend anwendbaren Regelungen des Gesellschaftsvertrags, der diesem Treuhandvertrag als Anlage beigefügt ist. Auf § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags wird verwiesen.

§ 1 Auftrag

1. Der Zeichner beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandlerin hiermit, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine indirekte Kommanditbeteiligung zu begründen und zu verwalten in der Höhe gemäß Beitrittserklärung.
2. Für die Beteiligung gelten im Verhältnis des Zeichners zur Gesellschaft, den weiteren Zeichnern und Gesellschaftern die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 2 Auftragsdurchführung

1. Die Treuhandlerin ist Treuhandkommanditist der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG und erwirbt und erhöht als solche ihren Anteil gemäß Gesellschaftsvertrag. Sie hält diesen nach außen für die Zeichner als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditistin im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandlerin ausschließlich für Rechnung des jeweiligen Zeichners, so dass dieser wirtschaftlich Kommanditist ist.
2. Die Treuhandlerin ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung erst zu begründen, wenn der Zeichner seine Beteiligung auf das Konto in der Beitrittserklärung einbezahlt hat. Die Eintragungen zum Handelsregister werden gesammelt und vierteljährlich vorgenommen.

§ 3 Pflichten der Treuhandlerin

1. Die Treuhandlerin ist verpflichtet, den von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil von ihrem sonstigen Vermögen gesondert zu verwahren und als Treuhandgut kenntlich zu machen.

2. Die Treuhänderin darf Auskunft über die Zeichner nur im erforderlichen Umfang und nur an den persönlich haftenden Gesellschafter, das zuständige Finanzamt, die Kreditgeber sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfer und Berater der Gesellschaft erteilen. Der Zeichner hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Zeichner mit Ausnahme von Namen und Adresse.
3. Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligung eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 250 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres. Sie erhält keine Vergütung von den Treugebern.

§ 4 Pflichten des Zeichners

1. Der Zeichner ist verpflichtet, die Kapitaleinlage im gezeichneten Umfang auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Treuhänderin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 8 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Die Treuhänderin ist darüber hinaus berechtigt, vom Treuhandvertrag zurückzutreten.
2. Der Zeichner übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschaftsvertrag im Umfang der von ihm geleisteten Kapitaleinlage, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Der Zeichner stellt die Treuhänderin von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn eingeht, jedoch beschränkt auf seine jeweils noch offene Einzahlungspflicht auf seinen gemäß Beitrittserklärung übernommenen Anteil.

§ 5 Rechte der Zeichners

1. Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche aus dem treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an den Zeichner ab, insbesondere auf Ergebnisbeteiligung und etwaige Guthaben bei Beendigung der Beteiligung.
2. Der Zeichner ist berechtigt, an den Gesellschaftsversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht selbst auszuüben bzw. durch einen Bevollmächtigten gem. der Regelungen in § 12 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages ausüben zu lassen. Die Treuhänderin wird kein Stimmrecht ausüben, es sei denn, der Treugeber hat sie hierzu ausdrücklich bevollmächtigt. Eine Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurde, sich auf eine bestimmte Gesellschaftsversammlung bezieht und genaue Weisung zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung enthält.

§ 6 Treuhandvermögen und Verfügungsrecht

Die Verwahrung des Treugutes (der Kommanditeinlagen) beginnt mit dem Abschluss des Treuhandvertrags und dem Eingang der Beteiligungen gemäß Beitrittserklärung auf einem Konto der Treuhänderin. Sie endet mit Beendigung des Treuhandvertrages oder Auflösung der Gesellschaft. Der Zeichner kann über seinen Anteil verfügen, entsprechend der Maßgaben des Gesellschaftsvertrages für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (§ 19).

§ 7 Dauer des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Zeichner und Annahme durch die Treuhänderin. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet.
2. Der Treuhandvertrag kann erstmals zum 15.12.2009 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Bezüglich der Beendigung der Beteiligung gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Die Treuhänderin kann entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag ihre Funktion auf eine andere Treuhänderin übertragen, soweit diese sich verpflichtet, in sämtliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus diesem Vertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag einzutreten. Der Zeichner stimmt dem bereits jetzt zu.
3. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin ist die Geschäftsführung der Gesellschaft gem. § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, eine neue Treuhänderin zu bestellen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin eintritt. Alternativ ist der Treugeber berechtigt, den Treuhandvertrag im Falle der Insolvenz der Treuhänderin zu kündigen und seine Eintragung als Kommanditist zu verlangen.

§ 8 Haftung der Treuhänderin

Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet nur im Rahmen der vorliegend geregelten Verwaltungstreuhand. Sie hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der zugrunde liegenden Gesellschaftsbeteiligung nicht geprüft. Die Treuhänderin haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere vom Zeichner verfolgte wirtschaftliche Ziele, haftet die Treuhänderin nicht, ebenso wenig wie für ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter oder Vertragspartner der Gesellschaft. Jegliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren grundsätzlich in drei Jahren ab Kenntnis von den haftungs begründeten Umständen, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes. Im Falle einer etwa unwirksamen Klausel dieses Vertrags bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich eine ersetzende Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten möglichst nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Reutlingen.

Reutlingen, Februar 2010

Oasis Treuhand & Beteiligungs GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die Oasis Verwaltungs GmbH,
vertreten durch Ihren Geschäftsführer: Ansgar Dietz

(Ort, Datum)

gez. Zeichner

8 Angaben über die Anlageziele

Bei vollständiger Platzierung der Kommanditanteile fließen der KG EUR 240.500 an Eigenkapital zu, die der Gesellschaft bis zum Jahr 2030 zur Verfügung stehen.

Die Nettoeinnahmen sollen die erforderliche Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft für die Realisierung der Solaranlagen gewährleisten. Für sonstige Zwecke i.S.d. § 9 Abs. 1 VermVerkProspV dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Nettoeinnahmen alleine sind für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend. Für die Durchführung der geplanten Solaranlagen ist die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von rund EUR 0,56 Mio. erforderlich. Das Fremdkapital wird innerhalb von 20 Jahren zurückgezahlt (s. 8.2).

Es wurden keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Die Emittentin hat bisher keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentliche Teile davon geschlossen.

8.1 Beschreibung der Anlageobjekte

Anlageobjekte der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG sind die folgenden geplanten Solaranlagen auf diversen Dächern:

<i>Standort</i>	<i>ca. Größe (kWp)</i>	<i>Status</i>
3 Gewerbehallen, südl. Gewerbegebiet Memmingen oder alternativ	325	In Planung
2 Gewerbehallen, Gewerbepark A 81	325	In Planung

Behördliche Genehmigungen sind weder für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Dächern noch – nach Kenntnis der Gesellschaft – für sonstige Maßnahmen zur Realisierung der Projekte und insbesondere zur Erreichung der Anlageziele nicht erforderlich.

Als Komponenten sowie für die technische Ausführung werden bewährte und hochwertige Bauteile verwendet. Für Module besteht eine neunzigprozentige Leitungsgarantie über 10 Jahre bzw. eine achtzigprozentige Leistungsgarantie über 25 Jahre. Für die Wechselrichter bestehen Garantien für mindestens 5 Jahre.

Wartungs- und Instandsetzungsverträge mit den jeweiligen Anlagenbauern sollen durch die kontinuierlichen Überprüfungen für einen guten Zustand der Anlagen sorgen.

Es gibt weder rechtliche noch tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel gem. § 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkPropG.

Negativtestat: eine über diese beispielhafte Darstellung hinausgehende Beschreibung der Anlageobjekte ist nicht möglich.

8.2 Finanzierung

Die Finanzierung des Projektes soll durch die Hausbank (Volksbank Reutlingen), mit einem Darlehen über eine Laufzeit von 20 Jahren und einem Zinssatz von 5 %, realisiert werden. Als Kreditsicherheit werden die Solaranlagen an die Hausbank sicherungsübereignet und die Ansprüche auf die Einspeisevergütung abgetreten. Weitere dingliche Belastungen der

Anlageobjekte bestehen nicht. Falls das Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt werden kann, ist die Bank zur Verwertung der PV-Anlagen berechtigt.
 Eine verbindliche Zusage für die Finanzierung besteht noch nicht.
 Eine Zwischenfinanzierung ist nicht vorgesehen.

8.3 Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Investitionen	EUR	Finanzierung	EUR
Solaranlagen	757.000	Kommanditkapital	240.500
Fondkonzeption, Eigenkapitalakquisition	15.500	Fremdkapital	562.000
Platzierungsgarantie	10.000		
Liquiditätsreserve	20.000		
Summe	802.500		802.500

Die Anlage der KG befindet sich derzeit in Planung. Sie wird voraussichtlich bis Ende Juni 2010 fertig gestellt und in Betrieb genommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine laufenden Investitionen. Die Nettoeinnahme wird für die Bezahlung der Investition in die schlüsselfertigen Solaranlagen genutzt.

9 Eröffnungsbilanz und Planzahlen

Für junge Emittenten, die vor weniger als 18 Monaten gegründet wurden und noch keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt haben, gelten die verringerten Prospektanforderungen (§ 15 VermVerkProspV). Sind nach der VermVerkProspV spezifische Planzahlen zu den prognostizierten Investitionen, Umsätzen und Ergebnissen sowie der Produktion mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre aufzunehmen.

In der nachfolgenden Übersicht werden diese Planzahlen für die Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG für den Zeitraum 2010 bis 2030 abgebildet. Im Anschluss werden die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge näher erläutert.

9.1 Eröffnungsbilanz der Oasis Garagen-Energie-Park 2 GmbH & Co. KG zum 22.06.2009 (jetzt Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG)

Eröffnungsbilanz		EUR
AKTIVA		
	A. Ausstehende Einlagen	
	I. von Kommanditisten	100
PASSIVA		
	A. Eigenkapital	
	I. Kapitalanteil Kommanditisten	100

9.1.1 Zwischenübersicht der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG (vormals Oasis Garagen-Energie-Park 2 GmbH & Co. KG zum 26.02.2010)

Zwischenübersicht		EUR
AKTIVA		
	A. Ausstehende Einlagen	
	I. von Kommanditisten	500
PASSIVA		
	A. Eigenkapital	
	I. Kapitalanteil Kommanditisten	500

Es haben keine erfolgswirksamen Veränderungen oder Geschäftsvorfälle stattgefunden, daher wurde auf die Aufstellung einer Zwischen- Gewinn und Verlustrechnung verzichtet.

9.2 Planbilanz 2010 - 2012 (in Euro) - Prognosezahlen
der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG

	2010	2011	2012
	EUR	EUR	EUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	782.273	742.148	702.023
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Kassenbestand, Bundesbankguthaben			
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	18	14.302	28.801
Summe Aktiva	782.291	756.450	730.824
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile Kommanditisten	240.500	240.500	240.500
II. Entnahmen Kommanditisten kumuliert	-12.025	-36.075	-60.125
III. Gewinn-/Verlustvortrag	0	-3.623	10.901
IV. Jahresüberschuss-/fehlbetrag	-3.623	14.524	15.573
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	2.000	2.000	2.000
C. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	555.439	539.124	521.975
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
Summe Passiva	782.291	756.450	730.824

9.3 Plan-GuV 2010 - 2012 (in Euro) - Prognosezahlen der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG			
	2010	2011	2012
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Stromerlös	40.000	96.850	96.850
Zinserträge	0	0	215
Erlöse aus Restwert	0	0	0
Summe	40.000	96.850	97.065
Aufwand			
Sonstiges	0	0	0
Versicherungen	800	1.600	1.600
Dachmiete	3.000	6.000	6.000
Geschäftsführung und Verwaltung	3.000	6.000	6.000
Wartungs-/ Reparaturkosten	0	0	0
Haftungsvergütung Komplementärin	600	1.200	1.200
Buchhaltung und Jahresabschluss	0	0	0
Aufwand Rückbauverpflichtung	0	0	0
Zinsen Bankdarlehen	13.996	27.401	26.567
Abschreibung (AfA)	20.227	40.125	40.125
Summe	41.623	82.326	81.492
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.623	14.524	15.573
Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag	0	0	0
Gewinn / Verlust	-1.623	14.524	15.573

9.4 Planzahlen (Prognose) 2011 - 2013 (in Euro) der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG				
	2010	2011	2012	2013
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investitionen	802.500	0	0	0
2. Stromproduktion in kWh/a	133.330	297.000	297.000	297.000
3. Umsatz (Erlöse aus Stromverkauf)	40.000	107.200	107.200	107.200
4. Ergebnis (gerundet)	-1.600	25.500	27.300	29.300

9.5 Cash-Flow-Planung 2010 - 2012 (in Euro) - Prognosezahlen der Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG			
	2010	2011	2012
	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen			
Eigenkapital (Kommanditeinlage)	240.500	0	0
Einzahlung Darlehen	562.000	0	0
Stromerlös	40.000	96.850	96.850
Zinserträge	0	0	215
Summe	842.500	96.850	97.065
Auszahlungen			
Investitionskosten	802.500	0	0
Tilgung Bankdarlehen	6.561	16.315	17.149
Sonstiges	0	0	0
Versicherungen	800	1.600	1.600
Dachmiete	3.000	6.000	6.000
Geschäftsführung und Verwaltung	3.000	6.000	6.000
Wartungs-/ Reparaturkosten	0	0	0
Haftungsvergütung Komplementärin	600	1.200	1.200
Buchhaltung und Jahresabschluss	0	0	0
Aufwand Rückbauverpflichtung	0	0	0
Zinsen Bankdarlehen	13.996	27.401	26.567
Gewerbesteuer	0	0	0
Summe	823.896	58.516	58.516
jährlicher Cash-Flow	12.043	38.334	38.549
Ausschüttung Kommanditisten	12.025	24.050	24.050
Freier Cash Flow	18	14.284	14.499
Liquidität am Jahresende	18	14.302	28.801

9.6 Wirtschaftlichkeitsberechnung 2010 – 2030 (Prognose)	0 2010	1 2011	2 2012	3 2013	4 2014	5 2015	6 2016	7 2017	8 2018	9 2019	10 2020
Erträge											
Stromerlöse	40.000	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850
Erlöse aus Restwert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	40.000	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850
Aufwendungen											
Geschäftsführung	3.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Versicherung	800	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Haftungsvergütung	600	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Dachmiete	3.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Abschreibungen	20.227	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125
Gesamt	27.627	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925
Betriebsergebnis	12.373	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925
Verzinsung Liquiditätskonto	0	0	215	432	653	877	1.104	1.335	1.569	1.807	2.048
Zinsen betriebliches Darlehen	-13.996	-27.401	-26.567	-25.689	-24.767	-23.798	-22.779	-21.707	-20.581	-19.398	-18.154
Ergebnis vor Steuern	-1.623	14.524	15.573	16.668	17.811	19.004	20.250	21.553	22.913	24.334	25.819
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-162
Ergebnis nach Steuern	-1.623	14.524	15.573	16.668	17.811	19.004	20.250	21.553	22.913	24.334	25.657
Abschreibungen	20.227	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125
Cash Flow 1	18.604	54.649	55.698	56.793	57.936	59.129	60.375	61.678	63.038	64.459	65.782
Tilgung betriebliches Darlehen	-6.561	-16.315	-17.149	-18.027	-18.949	-19.918	-20.937	-22.009	-23.135	-24.318	-25.562
Auszahlung betriebliches Darlehen	562.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen	-802.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow 2 (liq. Erg. V. Einl/Entn)	-228.457	38.334	38.549	38.766	38.987	39.211	39.438	39.669	39.903	40.141	40.220
Ausschüttungen Kommanditanteile	-12.025	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050
Einlagen Kommanditanteile	240.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquides Ergebnis des Unternehmens	18	14.284	14.499	14.716	14.937	15.161	15.388	15.619	15.853	16.091	16.170
Liquiditätskontoentwicklung											
Stand zum 01.01.	0	18	14.302	28.801	43.517	58.454	73.615	89.003	104.622	120.475	136.566
Liquides Ergebnis der Gesellschaft	18	14.284	14.499	14.716	14.937	15.161	15.388	15.619	15.853	16.091	16.170
Stand zum 31.12.	18	14.302	28.801	43.517	58.454	73.615	89.003	104.622	120.475	136.566	152.736

9.6 Wirtschaftlichkeitsberechnung 2010 – 2030 (Prognose)	11 2021	12 2022	13 2023	14 2024	15 2025	16 2026	17 2027	18 2028	19 2029	20 2030
Erträge										
Stromerlöse	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850
Erlöse aus Restwert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.125
Gesamt	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	96.850	136.975
Aufwendungen										
Geschäftsführung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Versicherung	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Haftungsvergütung	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Dachmiete	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Abschreibungen	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	6.486
Gesamt	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	54.925	21.286
Betriebsergebnis	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	41.925	102.277
Verzinsung Liquiditätskonto	2.291	2.534	2.778	3.023	3.268	3.513	3.759	4.004	4.249	4.494
Zinsen betriebliches Darlehen	-16.846	-15.471	-14.026	-12.507	-10.910	-9.232	-7.468	-5.613	-3.664	-1.615
Ergebnis vor Steuern	27.370	28.988	30.677	32.441	34.283	36.206	38.216	40.316	42.510	105.156
Gewerbesteuer	-352	-550	-757	-973	-1.198	-1.434	-1.680	-1.937	-2.206	-9.880
Ergebnis nach Steuern	27.018	28.438	29.920	31.468	33.085	34.772	36.536	38.379	40.304	95.276
Abschreibungen	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	40.125	19.898
Cash Flow 1	67.143	68.563	70.045	71.593	73.210	74.897	76.661	78.504	80.429	115.174
Tilgung betriebliches Darlehen	-26.870	-28.245	-29.690	-31.209	-32.806	-34.484	-36.248	-38.103	-40.052	-42.101
Auszahlung betriebliches Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow 2 (liq. Erg. V. Einl/Entn)	40.273	40.318	40.355	40.384	40.404	40.413	40.413	40.401	40.377	73.073
Ausschüttungen Kommanditanteile	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050	-24.050
Einlagen Kommanditanteile	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquides Ergebnis des Unternehmens	16.223	16.268	16.305	16.334	16.354	16.363	16.363	16.351	16.327	49.023
Liquiditätskontoentwicklung										
Stand zum 01.01.	152.736	168.959	185.227	201.532	217.866	234.220	250.583	266.946	283.297	299.624
Liquides Ergebnis der Gesellschaft	16.223	16.268	16.305	16.334	16.354	16.363	16.363	16.351	16.327	49.023
Stand zum 31.12.	168.959	185.227	201.532	217.866	234.220	250.583	266.946	283.297	299.624	348.647

9.7 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

9.7.1 Erläuterungen zu den Annahmen der Planbilanz

Aktiva:

Das Anlagevermögen setzt sich aus ca. 325 kWp Solaranlagen zusammen. Als Wert für das Anlagevermögen werden die Investitionskosten (Kosten der Photovoltaikanlagen zuzüglich der Kosten für die Fondskonzeption und Platzierungsgarantie) und abzüglich der Abschreibungen angesetzt.

Passiva:

Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Die Einlagen der Kommanditisten abzüglich der Ausschüttungen an die Kommanditisten, deren Auszahlungszeitpunkt immer im Folgejahr liegt. Der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag wird ebenfalls dem Eigenkapital zugerechnet. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist das Darlehen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber dritten Unternehmen.

9.7.2 Erläuterungen zu den Annahmen der Plan GuV (Prognose)

Die Stromerlöse setzen sich aus den Einspeisevergütungen der Solaranlagen zusammen.

Die Solaranlagen werden auf 20 Jahre linear abgeschrieben.

9.7.3 Erläuterungen zur Annahme der Planzahlen (Prognose)

Die Investitionskosten setzen sich aus den Kosten der Photovoltaikanlagen zuzüglich der Kosten für die Fondskonzeption und Platzierungsgarantie zusammen. Der Umsatz ergibt sich aus den Einspeisevergütungen für die Stromproduktion durch die Solaranlagen.

9.7.4 Erläuterungen zur Annahme der Cash-Flow-Planung (Prognose)

Die Einzahlung der Kommanditanteile ergibt das Eigenkapital. Die Finanzierung des Projektes soll durch die Hausbank (Volksbank Reutlingen), mit einem Darlehen über eine Laufzeit von 20 Jahren und einem Zinssatz von 5 %, realisiert werden.

Die Stromerlöse setzen sich aus den Einspeisevergütungen aus den Solaranlagen (ca. 325 kWp) zusammen.

Die Investitionskosten setzen sich aus den Kosten der Photovoltaikanlagen zuzüglich der Kosten für die Fondskonzeption und Platzierungsgarantie zusammen.

Der freie Cash-Flow ist der jährlich erwirtschaftete Cash-Flow abzüglich der Ausschüttungen an die Kommanditisten.

9.7.5 Erläuterungen zu den Annahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Prognose)

Zeile 1: Stromerlös

Als anfänglicher Jahresertrag wurde 990 kWh/kW_{peak} angegeben. Die Oasis Verwaltungs GmbH als Geschäftsführer der KG garantiert diesen Wert für die ersten fünf vollen Betriebsjahre von 2011 – 2015. Entsprechende Mindererträge werden zu 100 % ausgeglichen, bei Mehrerträgen erhält die Oasis Verwaltungs GmbH 50 % als Bonus. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gewährt und garantiert für installierte PV-Dach-Anlagen

eine Vergütung für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Inbetriebsetzungsjahr. Der Mix der geplanten Anlagen ergibt eine Vergütung von rund 30,10 Eurocent/kWh gemäß EEG.

Zeile 3: Geschäftsführung

Die Aufwendungen für die Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds durch die Oasis Verwaltungs GmbH sind mit EUR 20,00 je installiertem kW kalkuliert.

Zeile 4: Versicherungen

Die Versicherungen umfassen Haftpflicht-, All-Risk- und Ertragsausfallversicherung.

Zeile 5: Haftungsvergütung

Für die Haftungsübernahme durch die Oasis Verwaltungs GmbH sind EUR 1.200 fixiert.

Zeile 6: Dachmiete

Gemäß den Dachnutzungsverträgen mit den Dacheigentümern beträgt der Mietzins fest EUR 6.000.

Zeile 7: Abschreibungen

Die Photovoltaikanlage wird in dieser Ergebnisperiode linear abgeschrieben. Eine degressive Abschreibung wäre möglich.

Zeile 9: Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis setzt sich aus den Gesamteinnahmen abzüglich der Gesamtausgaben zusammen.

Zeile 10: Verzinsung Liquiditätskonto

Für alle Geldanlagen (Liquidität und Liquiditätsreserven) wurde ein Guthabenzinssatz von 4 % p. a. angesetzt. Dieser Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit prognostiziert.

Zeile 11: Zinsen betriebliches Darlehen

Der Darlehenszinssatz für das Darlehen beträgt 5 %. Die Zinsen sind für 20 Jahre fest.

Zeile 12: Ergebnis vor Steuern

Zeile 13: Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer (in der Ertragsprognose wurde ein Hebesatz von 350 % angesetzt), sobald das steuerliche Ergebnis unter Berücksichtigung der Anlaufverluste positiv wird. Für Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von EUR 24.500.

Zeile 14: Ergebnis nach Steuern

Hier ist das steuerliche Ergebnis der KG ausgewiesen.

Zeile 16: Cash-Flow 1

Stellt die Finanzmittel dar, die für die Ausschüttung und Tilgung zur Verfügung stehen.

Zeile 17: Tilgung betriebliches Darlehen

Die Tilgung des Darlehens erfolgt in 20 Jahren. Es wird durch gleichbleibende Raten kontinuierlich getilgt wird.

Zeile 18: Auszahlung betriebliches Darlehen

Im ersten Jahr wird das Hausbankdarlehen ausgezahlt.

Zeile 19: Investitionen

Die aktivierbaren Investitionskosten setzen sich aus den Kosten für die Photovoltaikanlagen sowie für die technische Planung, Konzeption und Platzierungsgarantie zusammen.

Zeile 20: Cash-Flow 2 (Liquidität vor Ausschüttung)

Die Liquidität am Jahresende (vor Ausschüttung) ermittelt sich aus den Einnahmeüberschüssen abzüglich der Tilgung. Sie stellt die Finanzmittel dar, die für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Zeile 21: Ausschüttungen Kommanditanteile

Hier wird die Summe der geplanten Ausschüttungen an die Gesellschafter ausgewiesen.

Zeile 22: Einlagen Kommanditanteile / Eigenkapital

Das benötigte Eigenkapital wird bis zum 15.06.2010 als Kommanditeinlage platziert, ansonsten greift die Platzierungsgarantie des Generalunternehmers.

Zeile 23: Liquidies Ergebnis des Unternehmens

Bankguthaben nach Ausschüttung an die Gesellschaft.

Zeile 24: Stand zum 01.01.

Bankguthaben

Zeile 26: Stand zum 31.12.

Bankguthaben

10 Verantwortlichkeit

Die Oasis Energie Park 2 GmbH & Co. KG, mit Sitz in Reutlingen, übernimmt als Anbieter die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Es gibt keine Juristischen Personen oder Gesellschaften, die eine Gewährleistung für Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage gem. § 14 VermVerkProspV übernommen haben.

Reutlingen, den 26.02.2010
(Datum der Prospektaufstellung)

Oasis Energie-Park 2 GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die Oasis Verwaltungs GmbH
vertreten durch Ihren Geschäftsführer



Ansgar Dietz
(Geschäftsführer)